

1. Petition 11/6821 betr. Aufnahme nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG), Zustimmung des Landes nach § 28 Abs. 2 BVFG

Die Petentin begehrt, als Spätaussiedlerin mit ihrer Familie in Deutschland aufgenommen zu werden.

Die 1941 in Kasachstan geborene, seit 1984 geschiedene Petentin lebt zusammen mit ihrem 28 Jahre alten Sohn, dessen gleichalteriger Ehefrau und dem sechs Jahre alten Enkel in Kasachstan.

Die Aufnahmeanträge der Petentin sowie ihres Sohnes mit Familie waren vom Bundesverwaltungsamt nach zweimaliger Zustimmungsverweigerung durch das Land im Oktober 1994 im Widerspruchsverfahren abgelehnt worden, weil aus der Sicht des Landes erhebliche Zweifel an dem für die Anerkennung als deutscher Volkszugehöriger erforderlichen durchgängigen Bekenntnis zum deutschen Volkstum bestanden.

Nach eingehender Überprüfung des Sachverhaltes, wie sie auch der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages in seiner Beschlußempfehlung vom 28. September 1995 zu der von der Halbschwester der Petentin eingereichten Petition angeregt hat, kann die Zustimmung des Landes nach § 28 Abs. 2 BVFG nunmehr erteilt werden.

Die zuständige untere Eingliederungsbehörde wurde über das Regierungspräsidium gebeten, eine nochmalige Zustimmungsanfrage des Bundesverwaltungsamtes, die schon in Kürze erfolgen kann, positiv zu bescheiden.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen werden kann, für erledigt erklärt.

2. Petition 12/495 betr. Befreiung von der Medikamentenzahlung incl. Zahnersatz

Mit der Petition wird die Befreiung von Zuzahlungen zu Arzneimitteln und zu Zahnersatz begehrt.

Die Petentin ist als Arbeitnehmerin versicherungspflichtiges Mitglied der AOK Baden-Württemberg. Im August 1996 beantragte sie bei der Krankenkasse für sich und ihre familienversicherte 20jährige Tochter die vollständige Befreiung von Zuzahlungen zu Arzneimitteln und voraussichtlich notwendig werdenden Zahnersatzkosten. Dabei legte die Petentin eine Verdienstbescheinigung ihres Arbeitgebers vor, wonach sie ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt von 3 250 DM erzielt, und gab an, daß sie und ihre Tochter, die sich noch in Schulausbildung befindet, daneben außer Unterhaltszahlungen keine weiteren Einkünfte erzielen.

Die AOK Baden-Württemberg lehnte den Antrag auf Befreiung von den Zuzahlungen mit der Begründung ab, daß nach den gesetzlichen Härtefallregelungen für die Petentin und ihre Tochter eine Befreiung nur möglich ist, wenn das Bruttoeinkommen monatlich 2 271,50 DM nicht überschreiten würde. Zugleich empfahl die Krankenkasse der Petentin, eine evtl. spätere Verringerung ihres Einkommens mitzuteilen, damit gegebenenfalls eine Befreiung von den Zuzahlungen erneut geprüft werden kann.

Außerdem wurde die Petentin von der AOK Baden-Württemberg über die gesetzlich bestimmte Möglichkeit einer teilweisen Befreiung von Zuzahlungen und die Modalitäten der entsprechenden Antragstellung unterrichtet, sofern die während eines Kalenderjahres insgesamt entstehenden Zuzahlungen zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie Fahrkosten eine bestimmte, nach der Höhe des jährlichen Bruttoeinkommens zu berechnende Belastungsgrenze übersteigen.

Auch hinsichtlich des Antrags auf Befreiung von Zuzahlungen zu Zahnersatzkosten wurde die Petentin auf die Möglichkeit einer teilweisen Befreiung hingewiesen, die aber nach den gesetzlichen Härtefallregelungen von der tatsächlichen Höhe der Kosten abhängt. Eine Entscheidung könne daher erst nach Vorlage der zahnärztlichen Heil- und Kostenpläne getroffen werden.

Nach Mitteilung der AOK Baden-Württemberg hat die Petentin seit dieser im August 1996 stattgefundenen Beratung keinen weiteren Antrag auf Befreiung von Zuzahlungen und auch keinen Antrag auf Übernahme von Zahnersatzkosten gestellt.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann die Bearbeitung der Angelegenheit durch die AOK Baden-Württemberg nicht beanstandet werden.

1. Vollständige Befreiung von Zuzahlungen

Nach § 61 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) hat die Krankenkasse Versicherte u. a. von der Zuzahlung zu Arzneimitteln zu befreien und den von den Versicherten zu tragenden Teil der berechnungsfähigen Kosten bei der Versorgung mit

Zahnersatz zu übernehmen, wenn die Versicherten unzumutbar belastet würden. Dabei liegt nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 SGB V eine unzumutbare Belastung vor, sofern die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des Versicherten 40 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) nicht überschreiten. Dieser Vorphundertatz erhöht sich nach § 61 Abs. 4 SGB V für einen weiteren im Haushalt lebenden Angehörigen um 15 v. H. der monatlichen Bezugsgröße. Als Einkommensgrenze für die Petentin und ihre Tochter gelten daher 55 v. H. der monatlichen Bezugsgröße.

Die monatliche Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV betrug im Jahr 1996 4 130 DM und beträgt im Jahr 1997 4 270 DM. Somit wären die Petentin und ihre Tochter durch die Zuzahlungen zu Arzneimitteln und einen Versichertenanteil an Zahnersatzkosten nur dann im Sinne von § 61 Abs. 1 SGB V unzumutbar belastet, wenn ihre monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt im Jahr 1996 2 271,50 DM (55 v. H. von 4 130 DM) und im Jahr 1997 2 348,50 DM (55 v. H. von 4 270 DM) nicht übersteigen würden. Diese Grenzbeträge werden jedoch bereits von dem Bruttoarbeitsentgelt der Petentin in Höhe von monatlich 3 250 DM überschritten (das neben den ihr bzw. ihrer Tochter gewährten Unterhaltszahlungen zu den Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt gehört). Nach den vorgenannten gesetzlichen Vorschriften ist daher eine unzumutbare Belastung nicht gegeben, so daß eine vollständige Befreiung von Zuzahlungen zu Arzneimitteln sowie von Versichertenanteilen an Zahnersatzkosten nicht in Betracht kommen kann.

Die Ausführungen der Petentin, sie könne die ablehnende Entscheidung der AOK Baden-Württemberg nicht verstehen, da ihr Nettogehalt noch mit 47,02 DM unterhalb des von der Krankenkasse genannten Grenzbetrages in Höhe von netto 2 271 DM liege, beruhen auf einem Mißverständnis. Maßgebend ist allein die Höhe des Bruttoarbeitsentgelts, das – wie dargelegt – die für die vollständige Befreiung der Petentin und ihrer Tochter von Zuzahlungen gesetzlich bestimmten Einkommensgrenzen übersteigt.

2. Teilweise Befreiung von Zuzahlungen

Sofern eine vollständige Befreiung von Zuzahlungen – wie bei der Petentin – nicht in Betracht kommen kann, gilt folgende Rechtslage:

Nach § 62 Abs. 1 SGB V hat die Krankenkasse die dem Versicherten während eines Kalenderjahres entstehenden notwendigen Fahrkosten und Zuzahlungen zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln zu übernehmen, soweit sie die Belastungsgrenze übersteigen. Bei der Petentin und ihrer Tochter beträgt diese jährliche Belastungsgrenze nach Maßgabe der näheren Vorschriften in § 62 Abs. 1 und Abs. 2 SGB V – beispielsweise ausgehend von ihrem monatlichen Bruttoarbeitsentgelt von 3 250 DM – im Jahr 1996 631,32 DM und im Jahr 1997 626,28 DM. Die über diesen Belastungsgrenzen liegenden jährlichen Zuzahlungen der Petentin und ihrer Tochter werden auf entsprechenden Antrag und Nachweis von der AOK Baden-Württemberg übernommen, soweit sich nicht durch weitere Bruttoein-

nahmen zum Lebensunterhalt (wie z. B. Unterhaltszahlungen) höhere Belastungsgrenzen ergeben.

Nach § 62 Abs. 2 a SGB V hat die Krankenkasse den vom Versicherten zu tragenden Teil der berechnungsfähigen Kosten bei der Versorgung mit Zahnersatz zu übernehmen, soweit er das 3fache der Differenz zwischen den monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt nach § 61 SGB V und der zur vollständigen Befreiung nach § 61 SGB V maßgebenden Einnahmefgrenze übersteigt.

Die Petentin wurde von der AOK Baden-Württemberg über diese teilweise Befreiung von Zuzahlungen und die erforderliche Antragstellung unterrichtet. Eine Entscheidung über die teilweise Befreiung ist der Krankenkasse erst nach entsprechenden – von der Petentin bislang nicht gestellten – Anträgen möglich.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

3. Petition 12/672 betr. Amtsvormundschaft, Übergabevertrag

1.

Die Petentin ist Mutter eines Sohnes und einer Tochter, die aus der Ehe mit ihrem am 25. November 1983 verstorbenen, bis dahin unter Amtsvormundschaft des Kreissozialamtes G. stehenden Ehemann stammen. Die von ihrer Tochter vertretene Petentin wendet sich mit der Bitte an den Petitionsausschuß, zwei Verträge, mit denen sie ihren Miteigentumsanteil an einem Grundstück und ihren Erbeil nach dem Tode ihres Ehemannes auf ihren Sohn übertragen hat, aufzuheben und dafür zu sorgen, daß sie den entsprechenden Wert erstattet bekommt, damit sie davon die Kosten für ihren Aufenthalt im Pflegeheim zahlen kann.

Die Petentin ist auf Grund ihrer Pflegebedürftigkeit seit 26. November 1993 in einem Altenpflegeheim untergebracht. Die Heimkosten konnten von der Petentin in den ersten Monaten des Heimaufenthaltes aus ihrem Vermögen aufgebracht werden. Seit dem 1. März 1994 übernimmt das Kreissozialamt G. die nicht gedeckten Heimkosten der Petentin gemäß §§ 68, 100 Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Bei der Bearbeitung des Sozialhilfeantrags der Petentin lagen dem Kreissozialamt die beiden Verträge von 1979 und 1984 vor.

Die Petentin übertrug am 9. August 1979 ihre Miteigentumshälfte an dem Grundstück der Gemarkung A. ihrem Sohn. Die Übergabe erfolgte nach dem Wortlaut des Vertrages als Gegenleistung für die bereits vom Sohn an dem auf dem Grundstück befindlichen Gebäude geleisteten Aufwendungen. Weitere Leistungen wurden nicht vereinbart. Da dieser Vertrag weit über 10 Jahre vor Eintritt der Sozialhilfebedürftigkeit der Petentin abgeschlossen wurde, schloß das Kreissozialamt gemäß § 529 Abs. 1 BGB einen Rückforderungsanspruch nach § 528 BGB aus, ohne prüfen zu müssen, ob es sich bei dem Vertrag aus dem Jahr 1979 überhaupt um eine Schenkung gehandelt hatte.

Mit Vertrag vom 13. September 1984 übertrug die Petentin ihren Erbeil am Nachlaß ihres Ehemannes ebenfalls auf ihren Sohn. Zwischen dem Sohn der Petentin und seiner Mutter wurden als Gegenleistungen die unentgeltliche Überlassung der Wohnung im Erdgeschoß des Gebäudes und die Versorgung der Mutter im Hause vereinbart. Die Tochter der Petentin übertrug mit Vertrag vom 18. März 1985 ihren Anteil am Nachlaß ihres Vaters auf ihren Bruder. Als Gegenleistung wurde die Zahlung eines Betrags von 40 240,87 DM vereinbart, mit dem auch eventuelle Pflichtteils- oder Pflichtteilsergänzungsansprüche wegen der Übertragung des Miteigentumsanteils im Jahre 1979 abgegolten werden sollten.

Das Sozialamt hatte bei der Bearbeitung des Sozialhilfeantrages zu beurteilen, ob es sich beim Vertrag vom 13. September 1984 um eine Schenkung handelte, die einen Rückforderungsanspruch des verarmten Schenkers nach § 528 BGB auslöst. Entscheidend hierbei war, ob die vereinbarte Gegenleistung dem Wert des übertragenen Hausanteils entsprach oder ob

es sich um eine verdeckte Schenkung handelte. Bei der vom Kreissozialamt unter Beachtung der Sozialhilferichtlinien für Baden-Württemberg durchgeführten Prüfung wurde festgestellt, daß es sich bei dem Vertrag vom 13. September 1984 um keine Schenkung handelte, da Leistung und vereinbarte Gegenleistung sich entsprachen.

Nachdem das Kreissozialamt zu der Auffassung gelangte, daß keine Forderungen mehr bestanden, wurde der Petentin die Übernahme der ungedeckten Heimkosten aus Sozialhilfemitteln zugesagt. Kostenträger ist der Landeswohlfahrtsverband W.-H., das Kreissozialamt G. ist lediglich Delegationsnehmer. Sowohl der Landeswohlfahrtsverband als auch das Kreissozialamt vertreten die Auffassung, daß aus den o. g. Gründen keine Schenkungsrückforderungsansprüche geltend gemacht werden können.

Die Vertreterin der Petentin geht in ihrer Eingabe davon aus, daß der erste Übergabevertrag vom 9. August 1979 unwirksam sei, da der damalige Amtsvormund des verstorbenen Ehegatten (Kreissozialamt G.) nicht zugestimmt habe.

Mit Schreiben vom 16. März 1993 hat die Petentin das Kreissozialamt gebeten, die Rückforderung der Schenkung gegenüber ihrem Sohn zu betreiben, was vom Sozialamt mangels Erfolgsaussicht abgelehnt wurde. Die von der Vertreterin der Petentin aufgestellte Behauptung, das Kreissozialamt habe weder ihr noch dem von ihr eingeschalteten Rechtsanwalt Akteneinsicht gewährt, trifft nicht zu. Der Sozialhilfeträger hat der Vertreterin der Petentin sowie deren Rechtsanwalt lediglich mitgeteilt, daß aus Gründen des Datenschutzes die Akten nur während der Dienstzeiten beim Kreissozialamt eingesehen werden können.

2.

Zu dem Begehren der Petentin ist grundsätzlich anzumerken, daß es sich bei dem Anspruch auf Wertersatz von übertragenem Vermögen und bei der Aufhebung von Verträgen um zivilrechtliche Ansprüche und Gestaltungsrechte handelt, die die Petentin – notfalls gerichtlich – gegenüber ihrem Sohn als Vertragspartner geltend machen muß. Für eine entsprechende Klage kann ihr unter bestimmten Voraussetzungen, unter anderem bei hinreichender Erfolgsaussicht der Klage, Prozeßkostenhilfe gewährt werden, wenn sie selbst nicht in der Lage ist, die Kosten eines solchen Verfahrens zu tragen.

Das Kreissozialamt hat demgegenüber rechtlich keine Möglichkeit, die Petentin bei der Geltendmachung von Ansprüchen zu unterstützen. Die Rechtsberatung und die Durchsetzung von Ansprüchen ist grundsätzlich nicht Sache des Sozialhilfeträgers oder der tätigen Behörden, soweit nicht Ansprüche gemäß § 90 BSHG übergeleitet werden. Durch eine solche Überleitung der Ansprüche könnte allerdings das Ziel der Petentin, nicht mehr von Sozialhilfe leben zu müssen, nicht erreicht werden. Vielmehr erhielte sie auch in Zukunft Sozialhilfeleistungen und der Sozialhilfeträger könnte als Anspruchsgläubiger die Rechte anstelle der Petentin geltend machen.

- a) Soweit die Petentin die Auffassung vertritt, der Übergabevertrag vom 9. August 1979 sei mangels Zustimmung des Amtsvormundes ihres verstorbenen Ehemannes unwirksam, müßte sie einen Rückgewähranspruch gegen ihren Sohn geltend machen. Es ist allerdings allgemeine Meinung, daß § 1365 BGB nur dem Schutz des Ehegatten dient. Ein Vertrag, der ohne seine Zustimmung geschlossen und auch nicht nachträglich genehmigt wurde, wird danach mit der Beendigung der Zugewinnngemeinschaft durch den Tod des zustimmungsberechtigten Ehegatten wirksam, wenn – wie vorliegend – der Zugewinnausgleich im Wege des erbrechtlichen Ausgleichs nach § 1371 Abs. 4 BGB erfolgt. Das Kreissozialamt hat daher zu Recht von einer Überleitung des angeblichen Anspruchs abgesehen. Sollte die Petentin jedoch weiterhin der Auffassung sein, das Geschäft sei ein zustimmungspflichtiges Geschäft gemäß § 1365 BGB und durch die nicht erteilte Zustimmung unwirksam, so müßte sie sich an ihren Sohn halten.
- b) Ob es sich bei dem Vertrag vom 9. August 1979 um eine Schenkung handelte, was sich aus dem Wortlaut des Vertrages nicht ergibt, mußte das Kreissozialamt bei der Bearbeitung des Sozialhilfeantrages im Jahre 1994 nicht prüfen, da in jedem Fall mehr als zehn Jahre seit der Leistung des Geschenkes vergangen waren, wodurch eine Rückforderung gemäß § 529 Abs. 1 Satz 2 BGB ausgeschlossen ist.
- c) Soweit die Petentin geltend macht, ihr Sohn habe die Verpflichtung aus dem Vertrag vom 13. September 1984, mit dem sie ihr Erbteil am Nachlaß ihres Ehemannes auf ihren Sohn übertrug, nicht erfüllt und sie „durch arglistige Täuschung“ zur Übertragung des Erbteils veranlaßt, weshalb sie nunmehr die Pflegekosten nicht zahlen könne, ist wiederum darauf hinzuweisen, daß es sich auch hierbei um zivilrechtliche Gestaltungsrechte und Ansprüche handelt, die nur der Vertragspartner – notfalls vor den Zivilgerichten – geltend machen kann. Das Kreissozialamt hat die Möglichkeit einer Rückforderung gemäß § 528 BGB wegen Verarmung des Schenkers geprüft und ist zu dem Schluß gekommen, daß es sich angesichts der vereinbarten Gegenleistung nicht um eine Schenkung handelt. Falls der Sohn der Petentin seinen Verpflichtungen nicht vertragsgemäß nachgekommen sein sollte, so kann die Petentin sich daraus möglicherweise ergebende Ansprüche als Vertragspartnerin nur selbst geltend machen.

Beschlußempfehlung:

Aus den oben dargestellten Gründen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

4. Petition 12/1364 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Mit der Petition wird die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung in Form einer Aufenthaltsbefugnis beantragt.

Die Petenten – ein Ehepaar und sechs minderjährige Kinder – sind libanesisch Staatsangehörige arabischer Volkszugehörigkeit und schiitischer Religionszugehörigkeit.

Die Eheleute und die drei älteren Kinder reisten im März 1990 über Italien und die Niederlande zur Durchführung eines Asylverfahrens in die Bundesrepublik Deutschland ein. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) lehnte die Asylanträge der Petenten sowie die der drei älteren Kinder im Juni 1992 ab.

Die hiergegen gerichtete Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts vom September 1993 abgewiesen. Das Verwaltungsgericht stellte ausdrücklich fest, daß Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen.

Die Abschiebungsandrohung ist seit November 1993 vollziehbar.

Für drei weitere im Bundesgebiet geborene Kinder hat das BAFl mit Bescheid vom Oktober 1994 die Asylanträge abgelehnt. Gleichzeitig wurde festgestellt, daß Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen; die Abschiebung wurde angedroht.

Die hiergegen gerichtete Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts vom Januar 1995 abgewiesen. Die Entscheidung ist seit Februar 1995 rechtskräftig.

Die Abschiebungsandrohung ist seit März 1995 vollziehbar.

Die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens lehnte das BAFl für alle Familienmitglieder mit Bescheid vom Juli 1995 ab. Gegen diese Entscheidung wurde im August 1995 Klage erhoben und ein Eilverfahren beim Verwaltungsgericht gem. § 80 Abs. 5 VwGO eingeleitet. Mit Beschluß vom Oktober 1995 lehnte das Verwaltungsgericht den Eilantrag ab.

Der Aufenthalt der Petenten wurde im Anschluß an die Asylverfahren geduldet, da eine Rückführung aufgrund fehlender Papiere nicht möglich war. Die Heimreisedokumente liegen nunmehr vor. Die ausgestellte Duldung ist Ende März abgelaufen.

Der Petent ist im Rahmen gemeinnütziger Arbeit seit August 1994 bei der Gemeinde tätig, in der die Petenten seit 1990 wohnen.

Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach der Härtefallregelung vom 15. Mai 1996 wurde im Oktober 1996 abgelehnt, da die Familie laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält und nicht über ausreichenden Wohnraum im Rahmen eines Mietverhältnisses verfügt. Das Widerspruchsverfahren ist anhängig.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen

im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erläßt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist auch vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt; Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Den Petenten kann auch nicht aus asylunabhängigen Gründen ein weiteres Aufenthaltsrecht eingeräumt werden.

Daß die Petenten sich zusammen mit ihren Kindern offenbar gut eingelebt haben, kann nicht zu einem Bleiberecht führen. Das Bemühen, sich in Deutschland zu integrieren und sich ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel eine neue Existenz aufzubauen, kann bei Asylbewerbern, deren Asylantrag abgelehnt worden ist, nicht zu einem Bleiberecht führen. Die Petenten befinden sich insoweit nicht in einer anderen Situation als zahlreiche andere Asylbewerber auch, die nach einem erfolglosen Asylverfahren wieder in ihr Heimatland zurückkehren müssen.

Die Härtefallregelung des Innenministeriums vom 15. Mai 1996 kommt ebenfalls nicht zur Anwendung, da die Petenten den Lebensunterhalt nicht aus eigenem Erwerbseinkommen sichern können und nicht über den erforderlichen Wohnraum verfügen. Die bisherige „Integration“ sowie der unbescholtene Aufenthalt der Petenten im Bundesgebiet führen aufgrund des zweckgebundenen Aufenthalts nicht zu einem asylunabhängigen Aufenthaltsrecht. Der anhängige Widerspruch hemmt die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht.

Der bisherige Duldungsgrund der Paßlosigkeit ist zudem seit dem Vorliegen von Heimreisedokumenten entfallen.

Damit liegt ein Fall des § 55 Abs. 4 AuslG vor. Von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen kann trotz der eingelegten Petition nicht abgesehen werden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

5. Petition 12/864 betr. Wohnungsbauförderung

Beschlußempfehlung:

Die Petentin begehrt die Gewährung von Wohnungsbaufördermitteln des Landes für den Erwerb von Teileigentum an vorhandenem Wohnraum.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Sachverhalt

Seit Dezember 1994 lebt die Petentin von ihrem Mann getrennt. Zusammen mit ihren 2 Kindern wohnt sie in der gemeinsamen Eigentumswohnung in B. Durch notariellen Vertrag vom 21. Oktober 1996 wurde ihr das Eigentum an dieser Wohnung vollständig übertragen. Die Petentin wollte für den Erwerb des Teileigentums an der Eigentumswohnung Wohnungsbaufördermittel beantragen. Sie hatte sich dazu im Frühjahr 1996 bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg nach den Fördermöglichkeiten erkundigt. Zum Zeitpunkt der beabsichtigten Antragstellung der Petentin standen hierfür keine Wohnungsbaufördermittel mehr zur Verfügung.

Rechtliche Würdigung

Grundsätzlich kann der Vermögensausgleich anlässlich einer Scheidung nicht gefördert werden, da es sich hierbei nicht um eine Investition sondern um eine Ausgleichszahlung handelt. Ausnahmsweise hat man auch im Landeswohnungsbauprogramm 1996 eine Förderung in diesen Fällen zugelassen, wenn ein Ehepartner die Miteigentumshälfte des gemeinsamen Wohneigentums zur Selbstnutzung wegen der Scheidung zu einem angemessenen Preis erwirbt, die Förderung sozial geboten ist und sie bei Beachtung der allgemeinen Fördervoraussetzungen in Betracht kommt. Die Auskunft der Landeskreditbank im Frühjahr 1996 war also zutreffend.

Mit Erlaß des Wirtschaftsministeriums vom 26. August 1996 wurde das Landeswohnungsbauprogramm 1996 – Teil Eigentumsförderung (2. und 3. Förderweg, einschließlich Wohnungsbaufonds) mit Ablauf des 27. August 1996 geschlossen, da die für diesen Zweck im Programmjahr 1996 verfügbaren Fördermittel in vollem Umfang ausgeschöpft waren. Die Förderung des Vermögensausgleichs der Petentin gilt förderrechtlich als Erwerb von vorhandenem Wohnraum. Dieser Teil des Landeswohnungsbauprogramms war vom Programmstopp betroffen. Vorläufig konnten nur noch Neubaumaßnahmen kinderreicher Familien und Alleinerziehender mit mindestens 3 Kindern sowie Neubaumaßnahmen in Wohnungsbauschwerpunkten fortgeführt werden. Das Vorhaben der Petentin konnte daher nicht berücksichtigt werden. Für Härtefallregelungen standen keine Mittel zur Verfügung.

Mit Erlaß des Wirtschaftsministeriums vom 11. November 1996 mußte das Eigentumsprogramm vollständig geschlossen werden.

Nach der Konzeption des Landeswohnungsbauprogramms 1997 ist eine Förderung des Erwerbs von vorhandenem Wohnraum nicht mehr möglich, da hierfür keine Mittel zur Verfügung stehen werden.

6. Petition 12/925 betr. Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung

Die Petentin begehrt die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung.

Bei der Petentin handelt es sich um eine tschechische Staatsangehörige.

Sie ist Anfang 1996 als Aupair-Mädchen mit dem erforderlichen Visum in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Die Ausländerbehörde erteilte der Petentin eine Aufenthaltsbewilligung gültig bis 7. Januar 1997.

Die Petentin wurde in diesem Jahr für die drei Kinder der Petitionsverfasser zu einer wichtigen Bezugsperson. Ein Kind der Familie ist von Geburt an schwerstbehindert und dadurch auf die Familie und die Petentin sehr stark fixiert. Im Sommer 1997 wird für das schwerstbehinderte Kind ein Kindergartenplatz im Kindergarten für Körperbehinderte in Aussicht gestellt. Bis dahin ist die Gastfamilie nach eigenen Angaben auf die Mithilfe der Petentin zur Betreuung und Unterstützung angewiesen.

Die Ausländerbehörde hat der Petentin im Februar eine Frist zur Ausreise bis zum 14. März 1997 erteilt.

Bislang ist jedoch noch keine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung erlassen worden.

Die Petentin ist derzeit nicht mehr im Besitz einer Arbeitserlaubnis.

Das zuständige Arbeitsamt hat der Petentin auf telefonische Anfrage mitgeteilt, daß eine Verlängerung der Arbeitserlaubnis nicht möglich sei.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 4 Arbeitsaufenthaltsverordnung (AAV) läßt eine Aupair-Beschäftigung lediglich für ein Jahr zu.

Zwar sieht § 2 Abs. 5 AAV vor, daß die Aufenthaltsbewilligung über die in den Absätzen 2 bis 4 bestimmte Gesamtgeltungsdauer hinaus verlängert werden kann, soweit es in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehen oder soweit für die Aus- oder Weiterbildung eine längere Dauer gesetzlich bestimmt oder im Einzelfall erforderlich ist.

Bei dem „Europäischen Abkommen über die Anstellung von Aupair-Hausangestellten“ vom 24. September 1969 handelt es sich nicht um eine zwischenstaatliche Vereinbarung im Sinne des § 2 Abs. 5 AAV, da das Abkommen von der Bundesrepublik zwar unterschrieben, aber nicht ratifiziert worden ist.

Auch ansonsten ist eine Verlängerungsmöglichkeit nach § 2 Abs. 5 AAV ausgeschlossen, da es sich bei einer Aupair-Tätigkeit um keine Aus- oder Weiterbildung handelt.

Die Ausländerbehörde wird die Petentin unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auffordern. Sollte die Petentin innerhalb der ihr von der Ausländerbehörde gesetzten Frist nicht freiwillig ausreisen werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet.

Da die Petentin seit Ablauf ihrer Aufenthaltsbewilligung nicht mehr im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis ist, darf sie ihre Tätigkeit als Aupair-Mädchen bei der Gastfamilie ohnehin nicht mehr ausüben. Die Ausübung dieser Tätigkeit ohne gültige Arbeitserlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 229 Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz dar.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

7. Petition 12/25 betr. Containerstandort, Beschwerde über Lärmbelästigung

Der Petent wendet sich gegen Lärmbelästigungen, die durch in der Nähe seines Wohnhauses aufgestellte Altglas-Container hervorgerufen werden.

Der Petent ist Eigentümer eines Wohnhauses in der Ulrichstraße in der Stadt W. Bei der Ulrichstraße handelt es sich um eine verkehrsberuhigte Straße, das Gebiet ist als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Mit der Einführung des Dualen Systems im Landkreis E. im Jahre 1992 hatte die Stadt W. die farbgetrennte Erfassung von Altglas vorzunehmen.

Entsprechend den Vorgaben des Dualen Systems Deutschland (DSD), das im Durchschnitt für 500 Einwohner einen Containerstandort empfiehlt, waren in der Stadt W. insgesamt 31 Containerstandorte erforderlich.

Der Gemeinderat der Stadt W. befaßte sich in der Sitzung am 15. Dezember 1992 mit diesem Thema und legte insgesamt 28 Containerstandorte im Stadtgebiet fest, wovon 19 inzwischen angelegt sind.

Schon vor dem Aufstellen der Container in der Ulrichstraße wandten sich die Anwohner in einem gemeinsam verfaßten Schreiben an die Stadtverwaltung und teilten ihre Befürchtungen über daraus resultierende Lärm- und Geruchsbelästigungen mit.

Die Stadt W. stellte im Januar 1995 trotz der Anliegerbeschwerden die Container für Altglas und Altpapier in der Ulrichstraße/Ecke Blumenstraße auf, da sie diesen Standort für die Entsorgung des Quartiers Blumenstraße – Ulrichstraße – Hindenburgstraße als günstig ansah. Der Stand wurde im hinteren Bereich der Sackgasse angelegt und mit Pflanzkübeln abgeschirmt. Um das Zuparken der Container zu verhindern, wurden Randsteine und Pflastersteine abgesetzt. Die Leerung der Container erfolgt von der Unterb.-Straße aus, um zu vermeiden, daß es im Bereich der Einmündung Blumenstraße in die Ulrichstraße zu Verkehrsbehinderungen kommt.

Der Petent wandte sich erstmals mit Schreiben vom 26. Juli 1994 an die Stadtverwaltung W. und beklagte sich über die Lärmbelästigungen und Verunreinigungen durch die Container.

Sein Alternativvorschlag für die Verlegung des Containerstandortes auf den Parkplatz einer Firma konnte allerdings nicht realisiert werden, da es sich dabei um eine private Fläche und nicht um einen öffentlichen Parkplatz handelt.

Die Entsorgungsfirma wurde von der Stadtverwaltung angewiesen, für die Sauberhaltung des Containerstandortes Sorge zu tragen und die Reinigung regelmäßig durchzuführen.

Im Juli 1996 wurden die alten Glascontainer entfernt und durch neue, lärmgedämmte Spezialcontainer ersetzt.

Bei den Altglas- und Altpapiercontainern handelt es sich um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im

Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Nach § 22 Abs. 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, daß schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Ob durch die Container schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, richtet sich danach, inwieweit die dadurch hervorgerufenen Beeinträchtigungen erheblich sind. Die Frage, wann Nachteile oder Belästigungen den Grad des „erheblichen“ erreichen, kann nicht anhand festgelegter Maßstäbe entschieden werden, sondern ist auf Grund einer auf die konkrete Situation bezogenen, auf Ausgleich der Interessen angelegten Abwägung zu ermitteln, in deren Rahmen die konkreten Gegebenheiten zum einen der emittierenden und zum anderen der immissionsbetroffenen Nutzung in Betracht zu ziehen sind. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Wertstoffcontainer dort, wo die Abfälle anfallen, flächendeckend aufgestellt werden sollen, so daß auch Bürger, die über kein Fahrzeug verfügen, ohne Schwierigkeiten Zugang haben.

Wertstoffcontainer gehören zudem zu den auch in Wohngebieten grundsätzlich sozial adäquaten Anlagen, so daß die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ausgehenden Geräusche weitgehend hingenommen werden müssen, selbst wenn die Geräusche deutlich bemerkbar sind und subjektiv als Störung empfunden werden. Hinzukommt im vorliegenden Fall, daß bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Wertstoffcontainer die in einem Wohngebiet allgemein zulässigen Lärmwerte von 55 db(A) tagsüber durch den Betrieb der Wertstoffcontainer nicht überschritten werden.

Die Anforderungen an Altglascontainer hinsichtlich des Lärmschutzes wurden in den Anforderungen an das Umweltzeichen RAL-UZ 21 von 1982 („Blauer Engel“) festgelegt und im Herbst 1994 der technischen Weiterentwicklung durch die Vergabegrundlagen für die neue RAL-UZ 41 „Lärmarme Altglascontainer für lärmempfindliche Bereiche“ angepaßt. Auf Empfehlung des Umweltbundesamtes wurden im Herbst 1993 in einer Broschüre „Lärmgedämmte Altglascontainer – Beschaffungs- und Aufstellungshinweise“ die am Markt verfügbaren Altglascontainer in Geräuschklassen eingeteilt. Die dort aufgeführte Klasse I stellt die höchsten Anforderungen an die Lärmreduzierungstechnik und entspricht den Anforderungen der neuen RAL-UZ 21 von 1994.

Als lärmarm gelten hiernach Altglascontainer, die folgende Bedingungen erfüllen:

Schalleistungspegel L_{WAF} max dB(A)

Container leer	Container teilgefüllt (Glasschicht ca. 25 cm hoch)
----------------	---

L_{WAF} max ≤ 95 dB(A) L_{WAF} max ≤ 92 dB(A)

Für die Festlegung geeigneter Altglascontainerstellplätze in Wohn- und Kurgebieten ist im Regelfall – ohne Gefahr zu laufen, die zulässigen Immissions-

richtwerte zu überschreiten –, ein Mindestabstand von 12–25 m einzuhalten. Der Container entspricht hinsichtlich seinem Stand der Lärminderungstechnik der Klasse I/UZ 21 (1994), d. h. dieser Altglascontainer erfüllt die höchsten Anforderungen hinsichtlich der Lärminderungstechnik. Der mittlere Abstand zwischen dem Containeraufstellplatz und dem Gebäude des Petenten beträgt 15 m und liegt damit im Bereich der Mindestanforderungen von 12–25 m entsprechend der o. a. Tabelle. Die tatsächlichen Einwurfzeiten sind noch geringer als in den Empfehlungen der RAL-UZ 21 aufgeführt. Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, daß beim Betrieb des Altglascontainers der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) tagsüber für allgemeine Wohngebiete eingehalten ist.

Im Hinblick auf die geltend gemachten Verschmutzungen hat die Stadtverwaltung W. den Betreiber der Container angewiesen, die Standorte regelmäßig zu säubern. Darüber hinaus wird im Stadtgebiet W. vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises im Rahmen eines einjährigen Versuchs die sogenannte Papiermonotonne eingeführt, d. h. die bewohnten Grundstücke werden einzeln mit Papiersammelbehältern ausgestattet. Dadurch wird der mindestens vorhergehende Abzug der Papierbehälter an der Ulrichstraße ermöglicht. Sollte sich der Versuch mit der Papiermonotonne bewähren, ist von einem dauerhaften Abzug der Papierbehälter auszugehen. Mit der Wegnahme der Papierbehälter wird nach den Erfahrungen anderer Landkreise das Problem der Verunreinigung des Standortes entfallen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

8. Petition 12/611 betr. Bau- und Naturschutzrechts-sache

Der Petent begehrt die baurechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Einfriedigung der Grundstücke Flst.Nrn. 4350, 4351, 4352/1, 4329, 4339/3 und 4331, einer Scheune auf dem Grundstück Flst.Nr. 4331 und eines Biotops auf einem dieser Grundstücke der Gemarkung D.

1.

Der Petent erwarb die o. g., außerhalb eines Ortsteiles gelegenen Grundstücke mit insgesamt rund 9000 m² in den vergangenen acht Jahren. Am 8. Dezember 1992 reichte er eine Bauvoranfrage ein, um die Zulässigkeit der Einfriedigung der Grundstücke Flst. Nrn. 4350, 4351, 4352 und 4331 mit einem 2,0m hohen Maschendrahtzaun und die Errichtung einer 10,0m x 8,0m großen Scheune abzuklären. Das baurechtliche Verfahren wurde am 29. April 1993 mit der Entscheidung abgeschlossen, daß eine Baugenehmigung nicht in Aussicht gestellt werden könne, da dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstünden. Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde am 22. Oktober 1993 als unbegründet zurückgewiesen. Da der Petent keine Klage erhoben hat, ist die Entscheidung vom 29. April 1993 rechtskräftig geworden.

Am 24. Oktober 1994 reichte der Petent eine Bauvoranfrage zur Errichtung einer Einfriedigung der Grundstücke Flst. Nrn. 4350, 4351, 4352/1, 4329, 4330/3 und 4331 mit einem 2,0 m hohen Maschendrahtzaun, zur Errichtung einer 10,0m x 8,0m großen Scheune und eines 100m² großen Biotops ein. Mit Entscheidung vom 20. Juli 1995 wurde auch diese erweiterte Bauvoranfrage abgelehnt und der hiergegen erhobene Widerspruch am 10. Mai 1996 ebenfalls als unbegründet zurückgewiesen. Da auch hier keine Klage erhoben worden ist, ist auch die Entscheidung vom 20. Juli 1995 rechtskräftig geworden.

2.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Vorhaben des Petenten richtet sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB), denn die Grundstücke, auf denen sie verwirklicht werden sollen, liegen weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, sondern eindeutig im Außenbereich.

Die Vorhaben des Petenten zählen nicht zu den gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich bevorrechtigt zulässigen Vorhaben, denn sie dienen keinem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, auch nicht in der Form des Nebenerwerbs. Die Vorhaben zählen somit zu den sonstigen Vorhaben, die gemäß § 35 Abs. 2 BauGB im Außenbereich nur zugelassen werden können, wenn dadurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Durch die Vorhaben würden jedoch öffentliche Belange beeinträchtigt und zwar insbesondere die natürliche Eigenart der Landschaft in ihrer Funktion, der Land- und Forstwirtschaft und der Allgemeinheit als Erholungsraum zu dienen.

Darüber hinaus würden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt. Die Grundstücke liegen nämlich im Geltungsbereich der Naturparkverordnung des Naturparkes „Obere Donau“ vom 18. Januar 1992. Eine Umnutzung der bisher frei zugänglichen Wiesen und Streuobstbestände in eine kleingärtnerische Nutzung mit baulichen Anlagen, wie vom Petenten beabsichtigt, würde den bisherigen Charakter des dortigen Landschaftsbildes nachteilig verändern und die Erholungsfunktion der Landschaft stören. Der an die Grundstücke des Petenten angrenzende ehemalige Heubergbahndamm ist heute ein gut angenommener Rad- und Wanderweg. Bei dem hier angesprochenen Landschaftsteil handelt es sich nicht um eine „monotone Ackerlandschaft“, wie sie der Petent sieht, sondern um extensiv genutzte Wiesenflächen, zum Teil mit Streuobstbeständen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Naturparkverordnung unterliegt die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (LBO) – und um solche handelt es sich hier – dem Erlaubnisvorbehalt der Naturschutzbehörde. Die erforderliche Erlaubnis konnte nicht in Aussicht gestellt werden, da die Vorhaben dem Schutzzweck der Verordnung entgegenstünden. Die untere Naturschutzbehörde hat daher dem Petenten empfohlen, die bestehenden Streuobstwiesen mit standortgerechten Hochstamm-Obstsorten bzw. Sträuchern zu ergänzen, auf die baulichen Anlagen zu verzichten und ihn mit seinen kleingärtnerischen Vorhaben auf ausgewiesene Kleingartengebiete verwiesen. Im übrigen hätte er sich vor Erwerb der Grundstücke über die dort möglichen Nutzungen informieren müssen.

Die Baurechtsbehörde hat daher zu Recht bei beiden Bauvoranfragen eine Baugenehmigung nicht in Aussicht gestellt. Unabhängig davon hätte sich die Baurechtsbehörde auch nicht darüber hinwegzusetzen vermocht, daß die Gemeinde wiederholt das gemäß § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen zu den Vorhaben des Petenten versagt hat.

Die Baurechtsbehörde hat auch von dem ihr zustehenden Ermessen in nicht zu beanstandender Weise Gebrauch gemacht, indem sie dem öffentlichen Interesse an der Freihaltung des Außenbereichs größeres Gewicht beigemessen hat, als dem privaten Interesse des Petenten an der hobbymäßigen Nutzung seiner Grundstücke. Wer kleingärtnerische Nutzungen, zu denen auch der nichtgewerbliche Obstbau zählt, im Außenbereich unterhält, muß – auch nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte – die damit verbundenen Risiken, wie z. B. Wildverbiß oberhalb der Drahtosen, selbst tragen.

Die vom Petenten genannten „Berufungsfälle“ zählen zu den gemäß § 35 Abs. 1 im Außenbereich bevorrechtigt zulässigen Anlagen landwirtschaftlicher Betriebe und sind daher mit den Vorhaben des Petenten nicht vergleichbar.

Die in den einzelnen Verfahren festgesetzten Gebühren bewegen sich innerhalb des Gebührenrahmens und sind daher nicht zu beanstanden.

3.

Soweit sich der Petent auf die von ihm auf den betr. Grundstücken teilweise angelegten „Biotope“ bezieht, teilt die untere Naturschutzbehörde folgendes mit:

Es trifft zu, daß die untere Naturschutzbehörde im Sommer 1995 in einem Gespräch mit dem Petenten gegen das Anlegen von Flachwasserzonen als Laichgewässer für Amphibien keine grundsätzlichen Bedenken geäußert hat. Inwieweit jedoch auch baurechtliche bzw. wasserrechtliche oder sonstige, etwa fischereiliche Belange davon berührt sein könnten, sollte in einem Genehmigungsverfahren geprüft werden. Wenn im Laufe des persönlichen Gesprächs die Kubatur von 200 m³ genannt wurde, kann sie nur im Zusammenhang mit der Frage geäußert worden sein, inwiefern eine Abgrabung naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig wäre. Ziel des Petenten war damals jedoch nicht die selbständige Abgrabung von Bodenbestandteilen, sondern das Anlegen von Wasserflächen. Insofern war der Schwellenwert von 200 m³, auf das Vorhaben des Petenten bezogen nicht einschlägig. U. a. sollte diese, vor allem auch baurechtliche und wasserrechtliche Frage in einem Genehmigungsverfahren beurteilt werden. Der Petent wurde deshalb gebeten, einen Antrag und Planunterlagen bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Das Schaffen künstlicher Wasserflächen bedarf gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 Naturschutzgesetz (NatSchG) der naturschutzrechtlichen Genehmigung.

Der Petent hat dann, ohne ein solches Verfahren zu beantragen, mit dem Erdaushub für zwei „Biotope“ begonnen. Wie der den Petitionsakten beiliegenden Bildmappe entnommen werden kann, handelt es sich objektiv nicht um ökologisch sinnvoll angelegte Amphibienlaichgewässer, sondern um völlig unsensibel gegrabene Wasserbecken, wie sie etwa als Hälterungsbecken für die Fischzucht Verwendung finden könnten. Zu diesem Zweck wurden auch Gräben bzw. Dränagen zur Entnahme und Zuleitung von Oberflächen- bzw. Hangschichtwasser angelegt. Die Baurechtsbehörde hat diese Erdlöcher dann auch als baugenehmigungspflichtige Wasserbecken i. S. von § 52 Abs. 2 Ziff. 10 b der Landesbauordnung (LBO) in der damals gültigen Form angesehen und die Baueinstellung angeordnet.

In einem anschließenden Ortstermin am 18. Oktober 1995 wurde die Problematik im Beisein der zu beteiligten Stellen und Behörden mit dem Petenten erörtert. Das Ergebnis dieses Ortstermins und das weitere Vorgehen wurde dem Petenten mit Schreiben vom 19. Oktober 1995 mitgeteilt. Danach sollte ihm die Chance gegeben werden, sein Vorhaben in einem ordentlichen Genehmigungsverfahren beurteilen zu lassen. Zwar gingen am 20. Oktober 1995 Antragsunterlagen ein, doch reichten sie für eine Beurteilung nicht aus. Nachdem das Regierungspräsidium (wie oben bereits dargelegt) am 10. Mai 1996 über den Widerspruch des Petenten in der „erweiterten“ Baurechtssache entschieden hatte – bis dahin hatte die untere Naturschutzbehörde mit weiteren Maßnahmen zugewartet – und überarbeitete Antragsunterlagen nicht eingegangen sind, wurde dem Petenten eine Verfügung zur

Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes angekündigt.

Inzwischen hat aufgrund der Auswirkungen auf den dortigen Wasserhaushalt durch die bereits vorgenommenen Abgrabungen im Quellbereich des in der Nähe liegenden Riedbaches das Staatliche Forstamt S. für das Land Baden-Württemberg als Inhaber des Fischereirechtes gegen die Maßnahmen des Petenten Bedenken geäußert. Auch die Gemeinde D. hat ihr Einvernehmen nicht in Aussicht gestellt. Letztlich bedarf auch die Anlage, Beseitigung oder Änderung von stehenden oder fließenden Gewässern gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 11 der dort geltenden Naturparkverordnung der Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde. Die Anhörung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens würde für den Petenten kein positives Ergebnis bringen, die Erlaubnis kann deshalb auch jetzt nicht Aussicht gestellt werden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

9. Petition 12/1173 betr. Leistungen aus der Rentenversicherung der verstorbenen Mutter

Der Sohn der am 17. November 1991 verstorbenen Versicherten bittet um Überprüfung der Entscheidung der Landesversicherungsanstalt (LVA) Württemberg in der Rentenversicherungsangelegenheit seiner Mutter. Insbesondere möchte der Petent wissen, warum seine Mutter keine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhielt, obwohl sie die Voraussetzungen für eine Rentengewährung erfüllt hatte und ob heute noch ein Anspruch auf die damals nicht gezahlten Rentenbeträge geltend gemacht werden kann. Das Sozialministerium nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die am 20. August 1910 geborene Versicherte hatte am 4. Mai 1972 einen Antrag auf Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit gestellt. Diesen Rentenantrag hatte die LVA Württemberg mit Bescheid vom 11. August 1972 abgelehnt, weil Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen nicht vorlag. Der daraufhin geführte Rechtsstreit vor dem Sozialgericht blieb ohne Erfolg.

Darüber hinaus wurde von der LVA Württemberg im Jahre 1973 hilfsweise geprüft, ob die Versicherte möglicherweise die Voraussetzungen für eine Altersrente gemäß der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Vorschrift des § 1248 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) erfüllt hatte. Diese Prüfung erfolgte, ohne daß die Versicherte einen entsprechenden Antrag auf eine Altersrente gestellt hatte. Da ein Anspruch nur bestanden hätte, wenn die erforderliche Wartezeit von 35 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren erfüllt gewesen wäre, die Versicherte aber lediglich 204 anrechnungsfähige Kalendermonate an Versicherungszeiten zurückgelegt hatte, wurde von der LVA Württemberg von der Aufnahme eines entsprechenden Rentenantrages abgesehen.

Demgegenüber hatte die Verstorbene mit Vollendung des 65. Lebensjahres im August 1975 die Voraussetzungen für eine Altersrente gemäß § 1248 Abs. 5 RVO erfüllt. Nachdem sie jedoch bis zu ihrem Tod keinen entsprechenden Rentenantrag gestellt hatte, wurden von der LVA Württemberg keine Leistungen an die Versicherte gezahlt.

Gemäß § 16 SGB I i. V. m. § 1545 Abs. 1 RVO sind die Leistungen aus der Reichsversicherungsordnung festzustellen, und zwar

- auf dem Gebiet der Unfallversicherung von Amts wegen
- im übrigen auf Antrag.

Notwendig ist diese Antragstellung, weil dem Rentenversicherungsträger in der Regel nicht der „Leistungsfall“, also das den Rentenanspruch auslösende Ereignis bekannt ist.

Nachdem die Verstorbene bis zu ihrem Tod keinen Rentenantrag gestellt hatte, war die LVA Württemberg daher auch nicht von Amts wegen verpflichtet gewesen, tätig zu werden bzw. einen Leistungsanspruch festzustellen. Auch war der Rentenversicherungsträger

nicht verpflichtet, die Versicherte bei der Ablehnung des Antrags auf Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente auf einen möglicherweise bestehenden späteren Rentenanspruch für eine Altersrente ab der Vollendung des 65. Lebensjahres hinzuweisen, da hierfür auf Grund der individuellen Gegebenheiten des Falles damals kein konkreter Anlaß zur Beratung bestand.

Dazu ist anzumerken, daß es sich bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Altersrenten um verschiedene Rentenarten handelt, die an unterschiedliche persönliche Umstände anknüpfen und unterschiedliche Risiken absichern. Aus einer Ablehnung eines Antrags auf eine Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente kann daher nicht geschlossen werden, daß damit gleichzeitig auch kein Anspruch mehr auf eine später zu gewährende Altersrente besteht. Ebenfalls ist zu beachten, daß im vorliegenden Fall die Ablehnung des Antrags auf Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente bereits mit Bescheid vom 11. August 1972 erfolgte, während sich ein Anspruch auf eine Altersrente erst ab September 1975 ergeben hätte. Im übrigen kommen die Rentenversicherungsträger auch ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufklärungspflicht in umfassender Weise nach. Dies geschieht sowohl mit Hilfe von Broschüren, Merkblättern, Zeitungsanzeigen als auch durch Informationsstände bei zahlreichen Veranstaltungen. Auf diese Weise ist sichergestellt, daß die Bevölkerung Kenntnisse über ihre wesentlichen Rechte, aber auch Pflichten erhält. So wird allgemein davon ausgegangen, daß die Versicherten wissen, daß für die Gewährung einer Altersrente eine Antragstellung notwendig ist.

Zu der ebenfalls gestellten Frage, ob heute noch Ansprüche auf die nicht gezahlten Rentenbeträge geltend gemacht werden können, ist anzumerken, daß dies nicht mehr möglich ist.

Gemäß § 59 SGB I erlöschen Ansprüche auf Geldleistungen, wenn sie im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten weder festgestellt sind noch ein Verwaltungsverfahren über sie anhängig ist. Ein Verwaltungsverfahren ist im Zeitpunkt des Todes anhängig, wenn ein entsprechender Antrag gestellt war. Ein Antrag gilt gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 SGB I als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der im Gesetz genannten Stellen eingegangen ist. Gestellt ist und damit wirksam wird ein Antrag also erst mit dem Zugang. Für die Wirksamkeit der Antragstellung ist es zwar nicht erforderlich, daß der Antragsteller im Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung noch lebt, wenn die Willenserklärung jedoch nicht vom Berechtigten zu Lebzeiten abgegeben worden ist, liegt keine wirksame Antragstellung vor.

Nachdem die Verstorbene zu Lebzeiten keinen wirksamen Rentenantrag gestellt hat, besteht auch für die Hinterbliebenen keine Möglichkeit mehr, einen vom Berechtigten zu seinen Lebzeiten nicht gestellten Antrag nachzuholen. Ansprüche auf Leistungen auf die damals nicht gezahlten Rentenbeträge können daher nicht mehr geltend gemacht werden.

Die vom zuständigen Rentenversicherungsträger getroffenen Entscheidungen sind daher nicht zu bean-

standen. Maßnahmen im Wege der Rechtsaufsicht kommen nicht in Betracht.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

10. Petition 12/1314 betr. Überprüfung der Richtigkeit einer Grundbucheintragung

Der Petent bittet um „sachenrechtliche Prüfung dieser Grundstücksrechtssache und Grundbuchrechtssache und um Mitteilung Ihrer Feststellungen“. Es geht ihm offenbar darum, seine Eintragung als Eigentümer einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 1546, Gemarkung O., im Grundbuch von – zumindest – 265 qm zu erreichen. Er hat dieses Ziel bereits mit Schreiben an das JuM vom 5. September 1995 verfolgt, nachdem ein vorausgegangenes Grundbuchbeschwerdeverfahren vor dem Landgericht S. für ihn erfolglos verlaufen war.

Am 2. März 1926 schlossen die Rechtsvorgänger des Petenten mit der Stadtgemeinde N. einen notariell beurkundeten Heimstättenvertrag. Danach verkaufte die Stadtgemeinde „die von den Grundstücken Markung O. GBH 3256.I. 10. PNr. 340/1. 5 ha 98 a 09 qm Acker mit Obstbäumen und V. Weg Nr. 2. 1 ha 74 a 27 qm im G. nach der Meßurkunde des Geometers S. in N. vom 23. Juli 1925 weggemessene Fläche von zusammen 2 a 09 qm nun die neue PNr. 1546 Wiese (Bauplatz) im G. bildend“. Gemäß § 2 des Vertrages beträgt der Kaufpreis „– 1 RM – pro qm also für 209 qm – 209 RM – zweihundertneun Reichsmark“. Nach dem weiteren Text erklärten die Erschienenen sodann die Auflassung dergestalt, „daß auf Grund des vorstehenden Heimstättenvertrags das Eigentum an dem vom Grundstück Markung O. V. Weg u. PNr. 340/1 weggemessenen Grundstücksteil von 2 a 65 qm nun die neue PNr. 1546 bildend“ auf die Rechtsvorgänger des Petenten übergehen solle.

Auf Grund der Auflassung wurden die Rechtsvorgänger des Petenten am 15. März 1926 als Eigentümer des Flurstücks 1546 mit (lediglich) 209 qm im Grundbuch von N. eingetragen. Eine entsprechende Eintragungsnachricht gleichen Datums hat der Petent vorgelegt. Ebenso hat er Meßurkunden vom 23. Juli 1925 und 28. Oktober 1925 beigelegt, wonach das Flächenmaß des Grundstücks mit der Parzellennummer 1546 mit 2,09 a angegeben wird. Das Grundbuchamt N. ging hinsichtlich der Angabe „2 a 65 qm“ in der Auflassung vom 2. März 1926 von einem Schreibfehler aus.

Der Petent trägt vor, nach den gesetzlichen Vorschriften müßten das Liegenschaftskataster, das Grundbuch und die Abmarkung übereinstimmen. Dies sei hier jedoch nicht der Fall. Entscheidend sei daher die Einigung/Auflassung „als primärer Tatbestand“. Danach seien dementsprechend im Grundbuchblatt 265 qm Grundstücksfläche zuzuschreiben.

Das Landgericht S. hat in den Gründen des Beschlusses in dem von dem Petenten angestrebten Beschwerdeverfahren u. a. folgendes ausgeführt:

„Der Eintragungsantrag war vom Grundbuchamt dahin gehend auszulegen, daß das Eigentum an dem Flurstück 1546 übergehen soll. Daß dieses Flurstück – wovon auch die Vertragsparteien ausgingen, was dem Grundbuchamt bekannt war – einen Meßgehalt von 2 a 09 qm aufweisen sollte, ergibt sich aus dem Heimstättenvertrag. Dort findet sich unter I. unter Bezug-

nahme auf die Maßurkunde des Geometers S. vom 23. Juli 1925 die Flächenangabe 2 a 09 qm. Unter II. der Urkunde ist als Kaufpreis 209 Reichsmark festgeschrieben, wobei als Berechnungsgrundlage eine Reichsmark pro Quadratmeter angegeben wird. Eine weitere Klarstellung findet sich unter III. 4., nach dem die auf den Boden entfallenden 209 Reichsmark in Abt. II (Wohnheimstätte und die Stadtgemeinde N. als Ausgeberin in das Grundbuch der Heimstätte und als Bodenpreis 209 RM) eingetragen ist. Weiterhin folgt aus /27 zu /28 der Grundakten, daß das am 15. März 1926 neu gebildete Flurstück PNr. 1546 nur einen Meßgehalt von 2 a 09 qm aufweist. Dieses Flurstück sollte aufgrund der Auflassung („neue PNr. 1546“) übertragen werden.“

Die Angabe eines Meßgehalts von 2 a 65 qm in der Auflassung hält das Landgericht für unerheblich.

Auf Grund der verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Gerichte ist dem Justizministerium eine Bewertung der gerichtlichen Entscheidung verwehrt. Anhaltspunkte für ein dienstrechtlich vorwerfbares Verhalten der mit der Sache befaßten Amtsträger liegen nicht vor.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

11. Petition 12/1320 betr. Religionsangelegenheiten

Der Petent fordert in seiner Eingabe die strikte Einhaltung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates, die er durch das Zusammenwirken von Kirche und Staat in einigen Bereichen (Kirchensteuereinzug, Religionsunterricht, Militärseelsorge, theologische Fakultäten, finanzielle Förderungen u. a.) verletzt sieht. Insbesondere fordert der Petent die Entfernung religiöser Symbole im staatlichen Bereich.

In der Vergangenheit hatte sich der Petent mit im wesentlichen gleichen Anliegen bereits in Eingaben an den Petitionsausschuß und mit verschiedenen Schreiben an das Justiz-, Innen- und Kultusministerium gewandt. Er wurde in diesem Zusammenhang mehrfach und umfassend über das verfassungsrechtliche Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften aufgeklärt und über die bestehende Rechtslage informiert. Insoweit wird auf die Petitionen vom 12. Januar 1994 (Nr. 11/3017), vom 10. November 1994 (Nr. 11/4021) und vom 29. Mai 1995 (Nr. 11/6032) Bezug genommen.

Im konkreten fordert der Petent mit seiner vorliegenden Eingabe die Entfernung religiöser Symbole aus staatlichen Einrichtungen. Hierzu ist festzustellen:

Der Petent verkennt den Gehalt des verfassungsrechtlichen Neutralitätsprinzips (Art. 4 GG). Das Neutralitätsgebot des Grundgesetzes beinhaltet keine radikale Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften im Sinne eines Laizismus, d. h. der Ignorierung und Ausgrenzung der religiösen Momente in einer Gesellschaft. Die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates bedeutet die Enthaltung des Staates von Parteilichkeit und Parteinahme hinsichtlich der plural existierenden und konkurrierenden Richtungen des religiösen und weltanschaulichen Spektrums und dient der klaren Rollenverteilung und Integrität der staatlichen und kirchlichen, weltlichen und geistigen Funktionen. Das Rechtsprinzip der religiösen Neutralität zeigt sich in der freien Offenheit des Staates für das Religiöse, in der Achtung der Religionsfreiheit als objektiver Wertentscheidung und der Respektierung der Autonomie und Eigengesetzlichkeit des religiösen Lebens und religiöser Kulturphänomene. Eine allgemeine Verpflichtung zur Entfernung religiöser Symbole aus dem staatlichen Bereich ergibt sich weder aus der verfassungsrechtlichen Trennung von Kirche und Staat (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 WRV) noch aus dem dem Staat auferlegten Neutralitätsgebot (Art. 4 GG). Spannungen, die im gesellschaftlichen Zusammenleben in diesem Bereich auftreten können, sind unter Abwägung aller Interessen im Wege der Konkordanz nach der Besonderheit des Einzelfalles zu lösen. Dies ergibt sich auch aus dem Kontext des Kreuzfix-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 93, 15) und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Kreuz im Gerichtssaal (BVerfGE 35, 366).

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

12. Petition 12/657 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren den weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Petenten sind im Februar 1965 bzw. im September 1970 geborene Eheleute türkischer Staatsangehörigkeit und kurdischer Volkszugehörigkeit sowie ihre sechs in den Jahren 1988, 1989, 1990, 1991, 1993 und 1995 geborenen Kinder. Zusätzlich leben zwei im Juni 1979 bzw. im Juni 1980 geborene Geschwister des Ehemannes, über die er das Sorgerecht ausübt, in der Familie. Die Einreise der Familie erfolgte im Oktober 1989. Die jüngeren Geschwister des Ehemannes reisten im Dezember 1989 ein.

Den von den Eltern und den zwei ältesten Kindern gestellten Asylantrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom Dezember 1989 ab. Aufgrund dieser Ablehnung verfügte die Ausländerbehörde im März 1990 die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung. Die gegen diese Entscheidungen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom Mai 1992 ab. Das Urteil wurde mit Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs vom November 1992 rechtskräftig.

Im Dezember 1992 stellten die Eltern und die zwei ältesten Kinder Asylfolgeantrag. Mit Bescheid vom Oktober 1994 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Gegen diese Entscheidung erhoben die Petenten erneut Klage und stellten einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO. Den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluß vom August 1995 ab. Mit Urteil vom September 1995 wies das Verwaltungsgericht auch die Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes ab. Dieses Urteil wurde im Oktober 1995 rechtskräftig.

Unmittelbar danach wurde im November 1995 für die im Jahr 1990 geborene Tochter Asylantrag gestellt. Diesen Antrag lehnte das Bundesamt mit bestandskräftigem Bescheid vom Dezember 1995 als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte auch die Tochter unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf.

Bereits mit Bescheid vom August 1993 hatte das Bundesamt auch den Asylantrag der beiden Geschwister des Ehemannes abgelehnt, festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und auch diese unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert. Die hiergegen erhobene Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom Januar 1994 abgewiesen. Die Entscheidung wurde mit Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs vom April 1994 rechtskräftig.

Für die drei jüngsten, in den Jahren 1991, 1993 und 1995 geborenen Kinder wurde bislang kein Asylantrag gestellt.

Die Eltern, ihre bisher bereits in Asylverfahren gewesenen Kinder sowie die beiden Geschwister des Ehe-

mannes wurden im Juli 1996 vom Regierungspräsidium – Bezirksstelle für Asyl – gemäß der zu dieser Zeit geltenden Erlaßlage noch einmal angehört. Sie wurden dabei umfassend über die Sach- und Rechtslage informiert und über eine kontrollierte Ausreise in die Türkei beraten.

Nachdem sich die angehörten Familienmitglieder nicht zur freiwilligen Ausreise bereit erklärten, wurde die Anhörungsniederschrift dem Bundesamt zugeleitet. Mit Bescheid vom August 1996 lehnte es das Bundesamt ab, auf der Grundlage der in der Anhörung gemachten Angaben weitere Asylverfahren durchzuführen. Außerdem wurden die Betroffenen nochmals aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, und die Abschiebung in die Türkei angedroht. Über die gegen die Entscheidung des Bundesamtes erhobenen Klage liegt bislang noch keine Entscheidung vor.

Die Abschiebung der Petenten war nach der Entscheidung des Bundesamtes für Oktober 1996 vorgesehen. Tatsächlich abgeschoben wurde jedoch nur der Ehemann; die restlichen Familienmitglieder wurden nicht angetroffen.

Im November 1996 reiste der Ehemann erneut in das Bundesgebiet ein und trug vor, nach seiner Abschiebung in der Türkei verhaftet und von der Polizei mißhandelt worden zu sein. Vor diesem Hintergrund hob das Bundesamt die gegen ihn ergangene Verfügung vom August 1996 auf. Schließlich lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom Januar 1997 den Asylfolgeantrag des Ehemannes ab und stellte nochmals fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Eine gegen diese Entscheidung erhobene Klage des Petenten ist derzeit noch vor dem Verwaltungsgericht anhängig.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erläßt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr. Die Petition wurde diesbezüglich an den Deutschen Bundestag in Bonn abgegeben.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben.

Den Petenten kann auch keine Aufenthaltsbefugnis entsprechend der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die Härtefallregelung für aus-

ländische Familien mit langjährigem Aufenthalt erteilt werden.

Nach dieser Regelung kann ausländischen Familien, die vor dem Stichtag 1. Juli 1990 in das Bundesgebiet eingereist sind, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden. Hierzu gehört unter anderem, daß die Familie ihren Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes durch legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe sichert und daß sie über ausreichenden Wohnraum verfügt, der in einem Mietverhältnis genutzt wird. Beide Voraussetzungen sind im Falle der Petenten jedoch nicht gegeben, weil die Familie nicht nur vorübergehend Sozialhilfe bezieht und nicht in einer angemieteten Wohnung, sondern in einer kommunalen Asylbewerberunterkunft untergebracht ist.

Die in diesem Zusammenhang mit Petitionsschreiben beanstandeten arbeitserlaubnisrechtlichen Entscheidungen fallen in den Geschäftsbereich der Bundesanstalt für Arbeit und sind deshalb der Zuständigkeit des Landes entzogen. Der beabsichtigten Arbeitsaufnahme in einem anderen, nicht an den zugewiesenen Aufenthaltsbereich angrenzenden Landkreis stand die Vorschrift des § 58 Abs. 1 AsylVfG entgegen, nach der einem Asylbewerber eine allgemeine Erlaubnis, sich in dem Bezirk einer nicht unmittelbar benachbarten Ausländerbehörde aufzuhalten, nicht erteilt werden kann.

Sonstige Gesichtspunkte, die den Petenten ein asylunabhängiges Bleiberecht einräumen könnten, sind nicht ersichtlich.

Ob den Petenten der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht werden kann, hängt vom Ausgang des laufenden Klageverfahrens des Ehemannes ab. Bis zur Vollziehbarkeit der gegen ihn ergangenen Entscheidung wird gegenüber allen Familienmitgliedern von der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen abgesehen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

13. Petition 12/909 betr. Schwerbehindertenangelegenheit, Entschädigungsforderung

I.

Der Petent begehrt Schadensersatz wegen eines behaupteten ärztlichen Kunstfehlers anlässlich einer stationären Behandlung in der damaligen Städt. Kinderklinik T.Straße in den Jahren 1963 und 1964. Er unterstellt dabei einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem geltend gemachten ärztlichen Kunstfehler und seiner vom Versorgungsamt S. festgestellten Schwerbehinderung i. S. von § 1 des Schwerbehindertengesetzes.

II.

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der am 17. August 1963 geborene Petent wurde noch am gleichen Tag wegen eines Morbus haemolyticus neonatorum als Folge einer Rhesusinkompatibilität – bei diesem Krankheitsbild werden die roten Blutkörperchen durch eine aufgrund unterschiedlicher Rhesusfaktoren der Eltern eintretende allergische Reaktion weitgehend zerstört – in die damals Städt. Kinderklinik T. Straße stationär aufgenommen. Während der Behandlung erkrankte der Petent aufgrund einer Infektion mit Staphylococcus aureus (bakterielle Infektion) an einer multifokalen Osteomyelitis (Knochenmarksentzündung) im rechten Schulter- und Kniegelenk und im linken Hüftgelenk, die mit Antibiotika (antibakteriell wirksames Medikament) behandelt wurde. Am 12. September 1963 wurde ein im Rahmen des dargestellten Krankheitsbildes aufgetretener Abszeß in der Region des linken Hüftgelenks saniert.

Am 21. Januar 1964 wurde der Petent mit guter Haltungstendenz und bei sehr gutem Allgemeinzustand in hausärztliche Behandlung entlassen. Bewegungseinschränkungen bestanden nicht, der rechte Arm war seinerzeit – aufgrund der krankheitsbedingten Wachstumsverzögerung – 2,5 cm kürzer als der linke.

Vom 13. bis 17. April 1964 wurde der Petent zu einer Kontrolluntersuchung erneut in der Kinderklinik aufgenommen. Neben der bereits bekannten leichten Verkürzung des rechten Armes fanden sich jetzt eine solche des linken Beins und eine leichte Einschränkung der Bewegung des rechten Arms über die Horizontale. Im übrigen erschien der Petent ausweislich der ärztlichen Aufzeichnungen gut gediehen und normal entwickelt. In der nachfolgenden Zeit wurde der Petent nicht mehr in der Kinderklinik behandelt. Über seine weitere gesundheitliche Entwicklung ist der Landeshauptstadt S. als Träger dieser Einrichtung daher nichts bekannt.

III.

Das Sozialministerium kann der Petition nicht abhelfen.

Nach Auffassung der Stadt S. bestehen angesichts der geschilderten Sachlage keine Schadensersatzansprüche des Petenten wegen einer nicht den Regeln der ärztlichen Kunst entsprechenden Behandlung in der Kin-

derklinik. Auch nach Auffassung des Sozialministeriums sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die auf ein ärztliches Fehlverhalten hindeuten. Dies bedarf im Ergebnis auch keiner vertieften Überprüfung, weil mögliche Schadensersatzansprüche des Petenten gegen die Stadt S. und die beteiligten Ärztinnen/Ärzte – und zwar sowohl aus unerlaubter Handlung (fahrlässige Körperverletzung) als auch aus einer Verletzung der Pflichten aus dem Behandlungsvertrag – nach allen Kriterien verjährt wären:

- Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung (z. B. fahrlässige Körperverletzung) entstandenen Schadens verjährt in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung an;
- Die Verjährungsfrist für mögliche Ansprüche aus dem seinerzeit geschlossenen Behandlungsvertrag verjähren nach §§ 195, 198 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gleichfalls nach 30 Jahren. Die Stadt S. hat darauf hingewiesen, daß sie sich auch in einem Arzthaftungsprozeß des Petenten auf Verjährung berufen würde, zumal kein Grund dafür ersichtlich sei, weshalb der Petent erst jetzt auf seine Behandlung in der Städt. Kinderklinik zurückkommt. Auch für mögliche Kulanzleistungen sieht die Stadt S. keinen Spielraum, da dies einen Präzedenzfall schaffen würde und unabsehbare Folgen für zahlreiche andere Fälle hätte, in denen frühere Patienten, lange nach ihren Behandlungen, Schadensersatzansprüche geltend machen.

Die Absicht der Stadt S., sich in einem möglichen Arzthaftungsprozeß auf die Einrede der Verjährung zu berufen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die 30-jährige Verjährungsfrist entsprechender Ansprüche ist ein Ausdruck des Rechtsfriedens und trägt auch der Tatsache Rechnung, daß nach einem so langen Zeitraum eine zuverlässige Beweisführung in der Regel kaum noch möglich ist.

In rechtlicher Hinsicht ist im übrigen darauf hinzuweisen, daß im Rahmen des schwerbehindertenrechtlichen Verfahrens nicht geprüft wird, auf welche Ursachen Behinderungen zurückgehen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann leider nicht abgeholfen werden.

14. Petition 12/1266 betr. Aufenthaltsgenehmigung, Abschiebung

Der Petent wendet sich gegen seine Abschiebung in den Iran und begehrt die Wiedereinreise und ein Daueraufenthaltsrecht zum Zwecke des Ehegattennachzugs.

Der Petent ist ein im Mai 1964 geborener iranischer Staatsangehöriger. Er reiste im Mai 1995 in das Bundesgebiet ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom Juli 1995 den Asylantrag des Petenten ab, stellte fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit rechtskräftigem Urteil vom Januar 1996 ab.

Der Petent wurde daraufhin – nachdem zuvor Rückreisepapiere beschafft worden waren – im Februar 1997 in den Iran abgeschoben. Zuvor hatte er sich auch erfolglos um eine Weiterwanderung nach Australien bemüht.

Erstmals am Tag der Abschiebung wurde gegenüber dem Regierungspräsidium vorgetragen, der Petent beabsichtige, die Ehe mit einer Deutschen einzugehen. Aus der entsprechenden Erklärung der Verlobten ging jedoch hervor, daß das Aufgebot noch nicht bestellt war und auch die Beschaffung der für die Eheschließung erforderlichen Papiere erst noch eingeleitet werden mußte.

Zum Zeitpunkt der Abschiebung war der Petent weder im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung noch im Besitz einer Duldung. Ihm war von der Ausländerbehörde lediglich eine bis 30. April 1997 gültige Bescheinigung ausgestellt worden, daß er abgelehnter Asylbewerber ist.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne des § 51 und 53 AuslG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erläßt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Im übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Der Petent hatte zum Zeitpunkt der Abschiebung das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da er keine Anerkennung als Asylberechtigter gefunden hatte und ihm

auch aus anderen Gründen nicht der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht werden konnte. Die Ausreisepflicht des Petenten war vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung war rechtskräftig festgestellt, Abschiebungshindernisse bestanden nicht.

Von der Absicht des Petenten, die Ehe mit einer Deutschen einzugehen, war dem Regierungspräsidium und der Ausländerbehörde bis zum Tag der Abschiebung nichts bekannt. In der Regel wird in solchen Fällen vom Vollzug einer Abschiebung abgesehen, wenn die Eheschließungsabsicht durch Bestellung des Aufgebots und die Einleitung der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen bereits hinreichend konkretisiert ist. Nach der von der Verlobten des Petenten vorgelegten Erklärung war dies jedoch noch nicht erfolgt. Die Entscheidung des Regierungspräsidiums, die an diesem Tag bereits angelaufene Abschiebung nicht zu stoppen, ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

Der Petent war zum Zeitpunkt der Abschiebung weder im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung noch einer Duldung. Allein aufgrund der ihm ausgehändigten ausländerbehördlichen Bescheinigung konnte der Petent nicht auf einen weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik vertrauen.

Es steht dem Petenten frei, sich im Visumsverfahren um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug zu bemühen. Nach erfolgter Eheschließung hätte er nämlich einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AuslG. Da dem allerdings die vorgenommene Abschiebung nach § 8 Abs. 2 AuslG entgegensteht, muß er zunächst die Befristung dieser Maßnahme beim Regierungspräsidium beantragen. Sofern sich der Petent zuvor zur Eheschließung in das Bundesgebiet begeben muß, könnte ihm dies durch Erteilung einer Betretenserlaubnis nach § 9 Abs. 3 AuslG ermöglicht werden.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, soweit dem Petenten eine Betretenserlaubnis zum Zwecke der Heirat in Aussicht gestellt wird, für erledigt erklärt.

Im übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

15. Petition 12/644 betr. Zuwendung für die Restaurierung eines denkmalgeschützten Bauernhauses

Die Petentin begehrt die Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln der Denkmalförderung zu den Kosten der Instandsetzung des denkmalgeschützten Bauernhauses Schlegeltal 1 in U.

Das Gebäude Schlegeltal 1 in U. ist ein Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Im Jahr 1992 beabsichtigten die Eigentümer, damals die Petentin und ihr inzwischen geschiedener Mann, das Gebäude zu sanieren. Aus diesem Grunde fanden am 22. April 1992 und am 10. Juni 1996 vor Ort Besprechungen u. a. mit der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg statt. Hierbei wurden die beabsichtigten Umbaumaßnahmen erörtert.

Die Eigentümer stellten mit Antrag vom 19. Oktober 1992 beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln der Denkmalpflege für das geplante Vorhaben. Mit Schreiben vom 29. Oktober 1992 beantragte der beauftragte Architekt außerdem die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn der Gesamtmaßnahme.

Die Prüfung des Zuwendungsantrages durch das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg ergab, daß die Antragsunterlagen hinsichtlich der Darstellung und Berechnung der denkmalbedingten Mehraufwendungen unvollständig waren. Außerdem lag die zur Erteilung der Zustimmung zum förderunschädlichen vorzeitigen Baubeginn zwingend erforderliche denkmalrechtlich Genehmigung nicht vor. Das Landesdenkmalamt reichte den Zuwendungsantrag deshalb mit Schreiben vom 6. November 1996 wieder an die Antragsteller zurück, mit der Bitte, die Kostenberechnung zu vervollständigen und den Zuwendungsantrag wieder an das Landesdenkmalamt zurückzusenden. Weiterhin wurden die Antragsteller darauf hingewiesen, daß vor Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn die denkmalrechtlich Genehmigung vorliegen muß. Die Antragsteller sind der Aufforderung des Landesdenkmalamtes, den Zuwendungsantrag erneut einzureichen, nicht nachgekommen.

Das Landesdenkmalamt wurde danach zu der Maßnahme im Rahmen der Erteilung der bau- und denkmalrechtlich Genehmigung vom 16. Februar 1993 von der unteren Denkmalschutzbehörde beteiligt. Das Landesdenkmalamt hat die Stellungnahme hierzu mit Schreiben vom 14. Januar 1993 abgegeben; ein persönlicher Kontakt mit den Antragstellern im denkmalrechtlichen Verfahren war nicht erforderlich.

Ein weiterer Ortstermin mit dem Landesdenkmalamt wurde erst auf den 4. August 1993 vereinbart. Hierbei wurde festgestellt, daß die Bauarbeiten an dem Gebäude bereits zu einem großen Teil durchgeführt waren (z. B. Dachdeckung), zum Teil bereits in fortgeschrittener Bauausführung waren. Der zuständige Konservator des Landesdenkmalamtes hat die Eigentümer bei diesem Ortstermin darauf hingewiesen,

daß Zuwendungen aus Mitteln der Denkmalpflege nur für solche Vorhaben bewilligt werden dürfen, die noch nicht begonnen sind und ein Zuschußantrag deshalb keine Aussicht auf Erfolg habe. Seitens der Eigentümer erfolgte daraufhin gegenüber dem Landesdenkmalamt im Zuschußverfahren keine Reaktion mehr. Erst mit Schreiben vom 19. September 1996 wendet sich die Petentin in der Sache an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestags, der die Petition zuständigkeitshalber an den Landtag von Baden-Württemberg zur Beantwortung übergab.

Das Land Baden-Württemberg gewährt auf Grund des § 6 des Denkmalschutzgesetzes nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 44 und 44 a Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zu Maßnahmen, die der Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern dienen. Zuständige Behörde für die Gewährung dieser Zuwendungen ist das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg.

Zuwendungen dürfen nach Nr. 3.2 der VwV-Denkmalförderung und Nr. 1.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die vor der Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen sind. Ist bei Baumaßnahmen eine Entscheidung über die Bewilligung noch nicht möglich, kann das Landesdenkmalamt bei Maßnahmen, die aus sachlichen und wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub dulden, einen vorzeitigen Baubeginn zulassen. Voraussetzung hierfür ist u. a., daß die Maßnahme vom Landesdenkmalamt fachtechnisch geprüft wurde. Das Landesdenkmalamt erteilt die Zustimmung grundsätzlich auch nur dann, wenn, soweit erforderlich, die denkmalrechtlich Genehmigung für die vorgesehene Baumaßnahme vorliegt.

Der Vortrag der Petentin, der vorzeitige Baubeginn sei aus Unwissenheit über diese Bestimmung erfolgt, ist nicht nachvollziehbar. Sowohl der beauftragte Architekt als auch die Petentin waren, wie sich aus den Akten des Landesdenkmalamtes ergibt, bereits vor Antragstellung vom Landesdenkmalamt über diese förderrechtliche Grundvoraussetzung hinreichend informiert worden. Die Petentin hat es darüber hinaus unterlassen, den zurückgesandten Zuwendungsantrag zu vervollständigen und erneut vorzulegen. Das Landesdenkmalamt hatte deshalb, nachdem ein vollständiger Zuwendungsantrag nicht mehr eingereicht wurde und es keine Kenntnis von dem beabsichtigten Baubeginn erhielt, auch keine Möglichkeit, die Zustimmung für einen vorzeitigen Baubeginn zu erteilen.

Das Wirtschaftsministerium hat im Rahmen des Petitionsverfahrens geprüft, ob in diesem Falle im Nachhinein eine Ausnahme von der einschlägigen Vorschrift gerechtfertigt wäre. Nr. 1.2.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO läßt Ausnahmen im Einzelfall zu, wenn das Vorhaben nicht rechtzeitig voraussehbar war, aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldete und vor Beginn fachtechnisch geprüft wurde. Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, daß die fachtechni-

sche Prüfung im Rahmen des denkmalschutzrechtlichen Verfahrens vorgenommen wurde. Bei näherer Betrachtung des Verfahrens für die bau- und denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist jedoch festzustellen, daß das Vorhaben rechtzeitig voraussehbar war und die Petentin auch die Möglichkeit hatte, durch Vorlage entsprechender Unterlagen rechtzeitig die Zustimmung des Landesdenkmalamtes zum vorzeitigen Baubeginn zu erlangen. Eine nachträgliche Ausnahme von der Bestimmung über den vorzeitigen Baubeginn ist damit, selbst wenn man die Tatsache außer Acht läßt, daß dem Landesdenkmalamt bis heute kein erneuter vollständiger Zuwendungsantrag vorgelegt wurde, nicht möglich.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

16. Petition 12/650 betr. Personalsache, Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses bei der Stadt

Der Petent wendet sich gegen die außerordentliche Kündigung seines Arbeitsverhältnisses bei der Stadt O.

Der Petent war seit 1972 als technischer Angestellter bei der Stadt O. beschäftigt. Im Sommer 1992 wurde gegen ihn von der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts strafbarer Handlungen im Amt eingeleitet. Da Verdachtsmomente vorlagen, hat die Stadt den Petenten mit Schreiben vom 07. September 1992 schriftlich abgemahnt und in diesem Schreiben ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er mit einer außerordentlichen Kündigung zu rechnen habe, wenn sich der Verdacht der Staatsanwaltschaft bestätigten sollte.

Im August 1993 wurde gegen den Petenten wegen des Vergehens der Bestechlichkeit (§ 332 Abs. 1 StGB) durch Strafbefehl eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, festgesetzt. Nachdem der Petent gegen den Strafbefehl Einspruch eingelegt hatte, wurde er durch Urteil des zuständigen Amtsgerichts vom 2. Dezember 1993 zu einer Geldstrafe verurteilt. Die gegen das Urteil zunächst eingelegte Berufung hat der Petent am 24. Mai 1995 zurückgenommen. Nachdem das Strafurteil dadurch rechtskräftig wurde, hat die Stadt O. dem Petenten mit Schreiben vom 7. Juni 1995 gem. § 54 BAT fristlos gekündigt. Die Kündigungsschutzklage des Petenten wurde vom zuständigen Arbeitsgericht mit Urteil vom 1. September 1995 abgewiesen; die dagegen eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht mit Urteil vom 9. Juli 1996 ebenfalls zurückgewiesen.

Mit seiner Eingabe trägt der Petent im wesentlichen vor, daß er die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts vom 2. Dezember 1993 nur deshalb zurückgenommen habe, weil die Stadt O. sowohl gegenüber seinen Prozeßvertretern als auch gegenüber einem von ihm eingeschalteten Landtagsabgeordneten zum Ausdruck gebracht habe, daß arbeitsrechtliche Konsequenzen gegen ihn nicht vorgesehen seien. Seine Prozeßvertreter hätten ihm deshalb geraten, die Berufung zurückzunehmen. Hätte er gewußt, daß die Stadt O. die erfolgten arbeitsrechtlichen Konsequenzen ziehe, so hätte er das strafrechtliche Verfahren weitergeführt, da er sich keiner Schuld bewußt sei. Die von der Stadt O. gezogenen Konsequenzen sind nach Ansicht des Petenten im Hinblick auf seine finanzielle und familiäre Situation (kranke Ehefrau, Kinder in Ausbildung) unverhältnismäßig. Der Petent bittet, ihm nach 23jähriger Tätigkeit bei der Stadt O. nochmals eine Chance zu gewähren.

1.

Die Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer Personalhoheit in eigener Verantwortung über die Einstellung, Beförderung und Entlassung ihrer Beschäftigten. Ein Einschreiten im Wege der Rechtsaufsicht ist in diesem weisungsfreien Bereich nur bei Rechtsverstößen möglich. Rechtsverstöße bei der Entlassung des Petenten sind aber nicht zu erkennen.

Nach § 54 Abs. 1 BAT ist der Arbeitgeber berechtigt, das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Stadt O. mit dem Petenten wurde in dem rechtskräftig abgeschlossenen arbeitsgerichtlichen Verfahren bestätigt. Das zuständige Arbeitsgericht hat festgestellt, daß der Stadt O. aufgrund des Verhaltens des Petenten eine Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses auch unter Berücksichtigung der für den Petenten entstehenden sozialen Härte, nicht zugemutet werden kann.

2.

In der Petition werden von dem Petenten keine Gesichtspunkte vorgetragen, die nicht bereits Gegenstand des arbeitsgerichtlichen Verfahrens waren. Insbesondere konnte auch nach der Beweisaufnahme durch das Landesarbeitsgericht nicht nachgewiesen werden, daß die Stadt O. nach der strafrechtlichen Verurteilung des Petenten einen Kündigungsverzicht erklärt hätte. Vielmehr hat die Stadt stets darauf hingewiesen, daß über etwaige arbeitsrechtliche Konsequenzen nach Abschluß des strafrechtlichen Verfahrens entschieden werde. Dies wurde dem Petenten bereits in dem Abmahnungsschreiben vom 7. September 1992 ausdrücklich mitgeteilt.

3.

Das Arbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 1. September 1995 ausgeführt, daß der Petent eine nachvollziehbare Motivation für die Rücknahme der Berufung gegen das strafgerichtliche Urteil nicht dargelegt habe. Das Gericht ging bei der gegebenen Sachlage davon aus, daß die Berufung deshalb zurückgenommen wurde, weil der Petent befürchten mußte, daß im Berufungsverfahren möglicherweise eine noch empfindlichere Strafe droht, zumal auch die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt und deren Rücknahme für den Fall zugesagt hatte, daß der Petent die Berufung zurücknimmt.

4.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht kann in ein abgeschlossenes Gerichtsverfahren nicht eingegriffen werden. Insbesondere können gerichtliche Entscheidungen nicht auf ihre sachliche Richtigkeit überprüft werden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

17. Petition 12/1050 betr. Sozialhilfe, Brennstoffbeihilfe u. a.

In Ihrer Petition setzt sich die Petentin mit der Bearbeitung ihrer Sozialhilfeangelegenheit durch das Kreissozialamt auseinander.

Die alleinstehende Petentin ist 70 Jahre alt und erhält vom Kreissozialamt seit dem 20. Mai 1985 ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt sowie einmalige Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Die Leistungen werden der Petentin gemäß § 89 BSHG darlehensweise gewährt, da sie Eigentümerin eines sozialhilferechtlich nicht geschützten Immobilienbesitzes ist, dessen sofortige Verwertung nicht möglich ist.

Die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beträgt derzeit monatlich 250 DM und errechnet sich wie folgt:

Anrechenbares Einkommen	
Altersrente	600,34 DM
abzusetzende Versicherung	38,33 DM
Einkommen insgesamt	562,01 DM

Bedarf	
Regelsatz für die Petentin	532,00 DM
Mehrbedarf nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 BSHG	106,40 DM
Kosten der Unterkunft	172,84 DM
Bedarf insgesamt	811,24 DM

Bei einem anrechenbaren Einkommen von 562,01 DM ergibt sich eine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt von 250,00 DM

Zu den von der Petentin angesprochenen einzelnen Punkten wird folgendes bemerkt:

1. Übernahme von Brennstoffkosten

Die Petentin beheizt das in ihrem Besitz befindliche Einfamilienhaus mit festen und flüssigen Brennstoffen. Aufgrund der Größe der Wohnung der Petentin erkennt der Sozialhilfeträger seit Jahren regelmäßig zusätzlichen Bedarf von Brennstoffbeihilfen an. Die der Petentin entstehenden Kosten für Brennstoffmaterial wurden entsprechend den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände in Baden-Württemberg wie folgt übernommen:

Brennstoffbeihilfe per 15. 09. 1995	645,00 DM
zusätzliche Brennstoffbeihilfe per 15. 03. 1996	610,00 DM
Brennstoffbeihilfe per 13. 09. 1996	645,00 DM
zusätzliche Brennstoffbeihilfe per 13. 01. 1997	850,86 DM

Die Berechnungen des Sozialamtes im Zusammenhang mit der Gewährung von Brennstoffbeihilfen entsprechen der geltenden Rechtslage. Die Petentin hat die ihr zustehenden Beihilfeleistungen entsprechend den für Baden-Württemberg geltenden Sozialhilfe-

richtlinien erhalten. Nach Mitteilung des Sozialamts ist es der Petentin nur schwer einsichtig zu machen, daß bei einem Hilfeantrag auf zusätzlich benötigte Brennstoffbeihilfen entsprechende Belege beizubringen sind. Daher kommt es bei der Auszahlung der Hilfe regelmäßig zu Verzögerungen.

2. Krankenhilfe

Soweit die Petentin in ihrer Petition darauf hinweist, sie habe von ihrem behandelnden Arzt notwendige Medikamente nur auf Privatrezept erhalten, werden hierzu nähere Einzelheiten nicht mitgeteilt. Eine Prüfung ist nur möglich, wenn die Petentin zu dem angesprochenen Vorgang konkrete Angaben macht.

3. Verkehrswert des Hausgrundstücks der Petentin, Verzinsung des Sozialhilfedarlelehens

Wegen des Sachverhalts im Zusammenhang mit der von der Petentin angesprochenen Schätzung des Werts ihres Einfamilienhauses wird auf das Petitionsverfahren Nr. 10/5511 verwiesen. Nach einer Beschwerde der Petentin über die auf ihren Wunsch im September 1989 zustandegekommene Wertüberprüfung hat das Sozialamt eine erneute Feststellung des Verkehrswertes des Hausgrundstücks veranlaßt. Vom Gutachterausschuß der Stadt K. wurde der Verkehrswert auf 162 961 DM, d. h. um 1961 DM höher als zum Zeitpunkt der erstmaligen Hilfestellung, beziffert. Der Darlehensrahmen für die Sozialhilfeleistungen mußte dementsprechend von ursprünglich 79 100 DM auf 81 061 DM erhöht werden. Die Verzinsung der darlehensweisen Hilfestellung wurde mit Änderungsbescheid vom 19. April 1989 entsprechend dem Beschluß des Sozialausschusses des Landkreises zur Erhebung von Zinsen bei darlehensweiser Sozialhilfestellung rückwirkend ab 3. Dezember 1984 von ursprünglich 6,5 % auf 3 % festgesetzt. Die Verfahrensweise des Sozialhilfeträgers ist nicht zu beanstanden. Der Petentin ist zu empfehlen, ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen, indem sie die vom Sozialamt angeforderten Belege vorlegt, damit rechtzeitig über ihre Hilfsansprüche entschieden werden kann.

Insgesamt kann festgestellt werden, daß die Petentin vom Sozialhilfeträger die ihr im beantragten Umfang zustehenden Leistungen erhält. Darüber hinaus kann bei der gegebenen Sach- und Rechtslage der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

18. Petition 12/1224 betr. Umbau der „Gupfenstraße“, Grundstückszufahrt

Der Petent wendet sich gegen den geplanten Ausbau der Ortsdurchfahrt in der Gemeinde D. Außerdem fordert er eine schriftliche Zusage der Gemeinde D. über die Gewährleistung einer Zufahrtsmöglichkeit zu seinem Grundstück.

Der Petent ist Eigentümer eines bebauten Grundstücks in der Gemeinde D. Die Gemeinde beabsichtigt, im Bereich dieses Grundstücks die Ortsdurchfahrt (Kreisstraße) baulich zu verändern. Es ist vorgesehen, den Straßenraum unter teilweiser Verengung der Fahrbahn neu zu gestalten. Insbesondere sollen die Verhältnisse für die Fußgänger verbessert und die Ortsmitte dorfgerechter gestaltet werden. Die teilweise vor dem Grundstück des Petenten gewonne Freifläche soll gestalterisch zu einem Dorfplatz ausgebaut werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde D. hat dem Vorhaben zugestimmt. Die Baukosten werden von der Gemeinde getragen; der Landkreis übernimmt die Kosten für zwei Fußgängerüberquerungshilfen. Grundstücksflächen des Petenten werden für das Vorhaben nicht benötigt. Mit den Bauarbeiten soll noch in diesem Jahr begonnen werden.

Der Petent wendet sich generell gegen das geplante Projekt. Er weist darauf hin, daß die Planung nicht mit den Bürgern abgestimmt worden sei und aus Sicht der betroffenen Anlieger kein Bedarf für das Vorhaben bestehe. Um auf seinem Grundstück eine Garage errichten zu können, fordert der Petent von der Gemeinde eine schriftliche Zusicherung, daß beim Umbau der Straße die für die Garagenzufahrt notwendige Fläche vor seinem Grundstück freigehalten wird. Eine Grundstückszufahrt an der gewünschten Stelle ist bisher nicht vorhanden.

1.

Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraße ist der Landkreis. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 9 StrG). Da die Finanzlage des Landkreises eine grundlegende Verbesserung der Ortsdurchfahrt in der Gemeinde D. in absehbarer Zeit nicht zuläßt, hat sich die Gemeinde entschlossen, das Vorhaben mit Zustimmung des Landkreises in eigener Regie durchzuführen, zumal die Straßenbaulast für die Neugestaltung der Gehwege und der Parkplätze im Zuge der Ortsdurchfahrt ohnehin der Gemeinde obliegt (§ 43 Abs. 4 StrG).

Die Gemeinde D. entscheidet im Rahmen ihrer Planungshoheit über die Gestaltung des Gemeindegebiets in eigener Verantwortung. Ein Einschreiten in diesem weisungsfreien Bereich ist nur im Wege der Rechtsaufsicht und nur dann möglich, wenn Rechtsverstöße vorliegen. Ob die geplanten Maßnahmen im einzelnen zweckmäßig sind, kann im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht geprüft werden.

Rechtsverstöße der Gemeinde D. bei der Neugestaltung der Ortsdurchfahrt sind nicht zu erkennen:

Die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt wurde von der Gemeinde in einem mehrjährigen Planungsprozeß entwickelt. Nach Darstellung der Gemeinde wurden die Einwohner frühzeitig und umfassend über die Grundlagen sowie die Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (§ 20 Abs. 2 GemO). Den Einwohnern wurde auch stets die Möglichkeit eingeräumt, zu den geplanten Maßnahmen Stellung zu nehmen. Der Landkreis hat dem von der Gemeinde D. gewünschten Umbau der Kreisstraße mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Kosten der Baumaßnahme, mit Ausnahme der Kosten für die vorgesehenen Überquerungshilfen, von der Gemeinde getragen werden.

2.

Die Planung zur Neugestaltung der Ortsdurchfahrt wurde über die allgemeine Information der Einwohner hinaus im einzelnen mit den unmittelbar betroffenen Straßenanliegern erörtert. Die von den Anliegern vorgebrachten Anregungen und Bedenken waren auch Grundlage der Entscheidung des Gemeinderats über die Durchführung des Projekts. Im Rahmen der Einzelgespräche mit dem Bürgermeister und dem Ortsbaumeister hat der Petent am 18. Dezember 1996 eine schriftliche Zusicherung der Gemeinde gefordert, für eine später vorgesehene Garage auf seinem Grundstück eine Zufahrt freizuhalten. An der erwünschten Stelle ist bisher keine Zufahrt vorhanden. Das etwa 2 m höher als die Straße gelegene Grundstück des Petenten wird durch eine ca. 80 cm hohe Mauer begrenzt. Vor dem Grundstück steht auf einer Fläche der Gemeinde ein Waaghäuschen, das im Zuge der Straßenumgestaltung abgebrochen werden soll; dadurch könnte auch die Zufahrt zu einer etwaigen Garage auf dem Grundstück des Petenten erleichtert werden.

Die Gemeinde D. ist bereit, das Anliegen des Petenten wohlwollend zu prüfen. Sie hat den Petenten aufgefordert, eine Bauvoranfrage für den Bau einer Garage einzureichen, um auf der Grundlage dieser Planung die Notwendigkeit für eine etwaige Anpassung der Straßenbaumaßnahme beurteilen zu können. Eine entsprechende Bauvoranfrage hat der Petent noch nicht eingereicht.

Eigentümern und Besitzern von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt haben, steht kein Anspruch darauf zu, daß die Straße nicht geändert wird (§ 15 Abs. 1 StrG). Eine Zustimmung des Petenten zu der Straßenumgestaltung ist nicht erforderlich; Grundeigentum des Petenten wird für die Maßnahme nicht in Anspruch genommen. Die Planung wurde mit dem Petenten erörtert. Die Gemeinde hat dabei ihre Bereitschaft erklärt, die Wünsche des Petenten hinsichtlich der Zufahrt zu seinem Grundstück zu prüfen, wenn er die für den Bau der Garage notwendigen Pläne vorlegt. Es ist deshalb nicht zu erkennen, daß der Petent durch die Neugestaltung der Straße in seinen Rechten verletzt wird.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

19. Petition 12/1299 betr. Bausache

Der Petent wendet sich gegen die Verfügung des Landratsamtes K. vom 29. Oktober 1996, mit der die Errichtung eines Zwei-Familien-Wohnhauses auf dem Grundstück Flst. Nr. 4829 der Gemarkung N. baurechtlich genehmigt worden ist.

1.

Am 15. Juli 1996 beantragten die Nachbarn des Petenten die baurechtliche Genehmigung zur Errichtung eines Zwei-Familien-Wohnhauses auf dem o. g. Grundstück. Im Rahmen der Nachbaranhörung, wandte sich auch der Petent gegen das Vorhaben. Nach Durchführung des baurechtlichen Verfahrens wurde am 29. Oktober 1996 die Baugenehmigung – unter Zurückweisung der Nachbareinwendungen – erteilt. Hiergegen hat der Petent mit Schreiben vom 4. November 1996 Widerspruch eingelegt, diesen aber am 18. Dezember 1996 gegenüber dem Regierungspräsidium wieder zurückgenommen, nachdem sein Antrag auf Wiederherstellung der – gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 BauGB-MaßnG aufgehobenen – aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 17. Dezember 1996 abgelehnt worden war. Die Baugenehmigung ist damit bestandskräftig geworden.

Der Petent besitzt in dem Gebäude auf dem an das Baugrundstück angrenzenden Grundstück Flst. Nr. 4830 eine Eigentumswohnung. Er wendet sich vor allem gegen die seiner Meinung nach zu geringen Gebäudeabstände.

2.

Das Gebäude, in dem der Petent eine Eigentumswohnung besitzt und das von ihm beanstandete Bauvorhaben liegen im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Mitte-Ost II“ der Gemeinde G. in der seit 17. August 1989 rechtsverbindlichen Fassung. Das beanstandete Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes. Wie auch das Verwaltungsgericht ausführlich dargelegt hat, werden durch das Vorhaben nachbarschützende Vorschriften nicht verletzt; auf den Beschluß des Verwaltungsgerichts vom 17. Dezember 1996 wird verwiesen.

Wie aus den vom Petenten vorgelegten Fotos ersichtlich, war der Bau des Vorhabens Ende Februar bereits weit fortgeschritten; der Rohbau dürfte inzwischen weitgehend abgeschlossen sein.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

20. Petition 12/1499 betr. Sozialhilfe

Die Petentin wendet sich gegen die Praxis der Sozialhilfeträger, bei in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen Einkommen und Vermögen beider Partner sozialhilferechtlich wie bei Ehegatten zu berücksichtigen. Sie fordert, Personen in eheähnlicher Gemeinschaft wie Alleinstehende zu behandeln und ihnen dementsprechend Sozialhilfe ohne Rücksicht auf das Einkommen des jeweils anderen Partners zu gewähren.

Nach § 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erhält Sozialhilfe nicht, wer die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen, erhalten kann. Im Falle der Hilfgewährung hat der Träger der Sozialhilfe daher stets zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe der Hilfeempfänger Ansprüche gegen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtige (z. B. Ehegatten) hat. Nach § 122 Satz 1 BSHG dürfen Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten. Die Regelung hat die entsprechende Anwendung des § 16 BSHG zur Folge, wonach bei einem Hilfesuchenden, der in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten lebt, vermutet wird, daß er von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Damit sind auch das Einkommen und das Vermögen von Partnern der eheähnlichen Gemeinschaft so zu berücksichtigen, als seien sie verheiratet.

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 1992 (NJW 1993, 643) liegt eine eheähnliche Gemeinschaft dann vor, wenn zwischen den Partnern so enge Bindungen bestehen, daß von ihnen ein gegenseitiges Einstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann (Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft). Die Anwendung der in § 122 BSHG aufgestellten Vermutung setzt die Feststellung der sie begründenden Tatsachen durch den Sozialhilfeträger voraus, nämlich einmal, daß der Hilfesuchende in einer eheähnlichen Gemeinschaft mit einer anderen Person zusammenlebt und zum anderen, daß und in welchem Umfang von dieser Person Leistungen erwartet werden können. Wenn auf dieser Basis das Einkommen des Partners des Hilfesuchenden geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit zu beseitigen, ist die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG zu versagen.

Soweit der Hilfesuchende von seinem im eheähnlichen Verhältnis lebenden Partner Leistungen zum Lebensunterhalt nicht erhält, ist ihm – in entsprechender Anwendung des § 16 Satz 2 BSHG – Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren. Damit ist die Rechtsvermutung im BSHG, daß ein Hilfesuchender, der in eheähnlicher Haushaltsgemeinschaft lebt, von seinem Partner Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, widerlegbar. Bringt der Hilfesuchende schriftlich glaubhaft vor, daß er keine Leistungen vom Partner erhält, so gilt die Vermutung als widerlegt.

Nach den in Baden-Württemberg geltenden Sozialhilferichtlinien (SHR) ist die Gewährung der Sozialhilfe

zunächst abzulehnen, wenn das Zusammenleben in einer eheähnlichen Gemeinschaft offenkundig ist, jedoch verschwiegen oder bestritten wird, damit der verdienende Partner sein Einkommen nicht für den bedürftigen Partner einzusetzen hat (Randnr. 122.03 SHR). In diesem Fall hat der Hilfesuchende den Nachweis zu führen, daß er von seinem Partner keine Leistungen zum Lebensunterhalt erhält bzw. eine eheähnliche Gemeinschaft nicht besteht.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

21. Petition 12/292 betr. Gaststättenrecht

Der Petent betreibt eine Gaststätte in L.-F. Er wendet sich gegen zwei am selben Ort befindliche Jugendtreffs, die aus seiner Sicht gaststättenrechtlich ohne die hierzu erforderliche Erlaubnis betrieben werden.

Das Wirtschaftsministerium hat dazu wie folgt Stellung genommen:

Die frühere Gaststätte „Bergstüble“ wird seit ca. vier Jahren von Jugendlichen als Treffpunkt genutzt, die Freunde bzw. Sportfreunde des Sohnes des Eigentümers sind. Im ehemaligen Gastraum sind drei Tische mit ca. 20 Sitzplätzen aufgestellt, in der ehemaligen Kleinküche, die auch als Getränkelager genutzt wird, befinden sich ein Kühlschrank und ein kleiner Spültisch. Im Eingangsbereich finden sich keine Hinweise auf eine Gaststätte. Die Benutzer kaufen die Getränke zentral ein und bezahlen sie bei Verzehr bar. Der geringfügige Überschuß über den Einkaufspreis wird zur Deckung der Kosten für Strom und Wasser verwendet. Das Gebäude befindet sich in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil, der als Mischgebiet einzustufen ist.

Bei dem zweiten Jugendtreffpunkt handelt es sich um zwei im Außenbereich parallel zueinander aufgestellte miteinander verbundene Bauwagen, die mit einem Satteldach versehen sind. Im Innern sind zwei Bierstischgarnituren, einige Sessel und ein Fernsehgerät aufgestellt, ferner ist eine kleine Theke mit dahinter befindlicher Kochplatte installiert. Der „Bauwagen“ wird von einer Gruppe Jugendlicher ca. 2 bis 3 mal die Woche für private Treffen genutzt. Auch hier werden die Getränke bar eingekauft, die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis wird für die Bestreitung der Kosten für das Stromaggregat eingesetzt.

Gemäß § 2 Abs. 1 GastG bedarf der Erlaubnis, wer ein Gaststättengewerbe betreibt. Zur Definition des Gaststättengewerbes, wobei hier allein die Betriebsform der Schankwirtschaft in Betracht kommt, gehört unter anderem, daß die Verabreichung von Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird und zudem der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist. Sowohl beim „Bergstüble“ als auch beim „Bauwagen“ liegen weder Gewinnerzielungsabsicht noch die zu fordernde öffentliche Zugänglichkeit vor.

Unter Gewinn ist dabei jeder wirtschaftliche Vorteil zu verstehen, der zu einem Überschuß über die eigenen Aufwendungen führt. Bei den Aufwendungen sind nicht nur die Kosten zu berücksichtigen, die für den Wareneinkauf entstehen, sondern alle Aufwendungen, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung in die Verlust- und Gewinnrechnung eingehen, wie z.B. Kosten für Personal, Abschreibung, Miete, Energie und Reinigung. Nach den Feststellungen der örtlichen Behörden und des Wirtschaftskontrolldienstes decken die erzielten Einnahmen lediglich die insoweit berücksichtigungsfähigen Aufwendungen was auch dem Willen der Jugendlichen entspricht ab, so daß eine gewerberechtlich er-

hebliche Gewinnerzielungsabsicht nicht vorliegt und damit auch keine Gaststättenerlaubnis erforderlich ist.

Beide Einrichtungen werden ferner durch feste Freundeskreise genutzt, die allenfalls vereinzelt weitere Freunde mitbringen. Damit fehlt es an der Zugänglichkeit für Jedermann bzw. für bestimmte Personenkreise im Sinne von § 1 Abs. 1 a.E. GastG. Mit Vereinsheimen sind die beiden Jugendtreffs nicht vergleichbar, da Vereine wiederum jedermann offenstehen, soweit die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt werden.

Da in einem Mischgebiet Schank- und Speisegaststätten zulässig wären (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO), bestehen auch aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Nutzung des „Bergstüble“ durch die Jugendlichen.

Wie oben bereits erwähnt, befindet sich der Jugendtreff „Bauwagen“ jedoch im Außenbereich in einer natürlichen Grünzone und könnte daher als sonstiges Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB nur zugelassen werden, wenn durch seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Eine solche Beeinträchtigung ist aufgrund der negativen Vorbildwirkung zu erwarten, so daß ein dauerhafter Verbleib des Bauwagens an dem Aufstellort nicht hingenommen werden kann.

Zwischenzeitlich hat die Ortsverwaltung F. dem Verein „Jugendclub F.“, der sich zum Ziel gesetzt hat, einen geeigneten Treffpunkt für Jugendliche zu schaffen und zu betreiben, ein in der Dorfmitte gelegenes altes Waschhaus zur Verfügung gestellt, das zur Zeit umgebaut wird. Bis zum Abschluß der Umbauarbeiten ist beabsichtigt, den Bauwagen baurechtlich zu dulden.

Gegen diese Vorgehensweise bestehen aus Sicht des Wirtschaftsministeriums keine Bedenken. Der Petition kann damit, was den Bauwagen anbetrifft, teilweise abgeholfen werden.

Der Berichterstatter schließt sich den Ausführungen des Ministeriums an.

Was den „Bauwagen“ betrifft, hat das Ministerium auf Anfrage mitgeteilt, daß ein Jugendhaus zur Zeit errichtet werde. Nach dessen Fertigstellung werde der „Bauwagen“ kurzfristig entfernt. Diesbezüglich kann der Petition teilweise abgeholfen werden.

Beschlußempfehlung:

Was den „Bauwagen“ betrifft, kann der Petition teilweise abgeholfen werden. Im übrigen kann aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage der Petition nicht abgeholfen werden.

22. Petition 12/930 betr. Verlängerung der Mietzeit im Studentenwohnheim

Mit der Petition wird eine Verlängerung der Mietzeit im Studentenwohnheim begehrt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat zu der o. g. Petition wie folgt Stellung genommen:

Das damalige Kultusministerium hat bereits 1977 beim Erlaß der Benutzungsordnung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 StWG landesweit eine Wohnzeitbegrenzung mit vier Semestern in den öffentlich geförderten Studentenwohnheimen eingeführt. Mit dieser Regelung wurde erreicht, daß viele Studierende in den Genuß günstiger Mieten kommen konnten. Zwischenzeitlich wurde die Wohnberechtigung auf 6 Semester ausgeweitet.

Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 der Benutzungsordnung für die Studentenwohnheime des Studentenwerks U. vom 11. Juli 1984 ist eine Verlängerung der Mietzeit in besonderen Härtefällen möglich. Der Petent hatte zunächst mit dem Studentenwerk einen vom 1. Oktober 1993 bis 30. September 1996 befristeten Mietvertrag abgeschlossen. Dem Antrag vom 6. März 1996 auf Mietverlängerung wurde entsprochen und das Mietverhältnis bis 31. März 1997 verlängert. Nach diesem Zeitablauf war eine Verlängerung des Mietverhältnisses grundsätzlich nicht möglich. Die Notwendigkeit, von diesem Grundsatz eine Ausnahme zu machen, war dem Antrag des Petenten vom 2. April 1996 auf eine weitere Verlängerung der Mietzeit bis zum Studienende nicht zu entnehmen.

Erst durch die Petition wurde ersichtlich, daß der Petent offensichtlich an einer besonders schwerwiegenden Krankheit leidet. Dieser Umstand könnte eine Verlängerung des Mietverhältnisses rechtfertigen. Sobald der Geschäftsführung des Studentenwerks eine (gegebenenfalls vertrauliche) ärztliche Bestätigung über diese Krankheit vorliege, werde das Studentenwerk im Rahmen der Möglichkeiten die Wohnzeit weiter verlängern.

Inzwischen hat der Petent das Studentenwerk am 12. März 1997 darüber informiert, daß er das von ihm angemietete Zimmer zum 31. März 1997 räumen werde. Der Petent hat zum 1. April 1997 außerhalb des Studentenwerksbereichs ein Zimmer angemietet.

Nachdem der Petent sich ab dem 1. April 1997 ein Zimmer außerhalb des Studentenwerks gemietet hat, hat sich sein Petitionsbegehren erledigt

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

23. Petition 11/7734 betr. Rentenauszahlung durch die LVA Württemberg

Die in Griechenland wohnhafte Petentin mahnt die Zahlung von Witwenrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit ab 1. Juni 1995 an. Das Sozialministerium nimmt zu der Petition wie folgt Stellung:

Die Petentin bezog von der für ihren damaligen Wohnort zuständigen Landesversicherungsanstalt (LVA) Berlin Witwenrente aus der Versicherung ihres am 28. April 1986 verstorbenen Ehemannes. Im Mai 1995 teilte die Petentin der LVA Berlin mit, daß sie ab Juni 1995 ihren ständigen Wohnsitz in Griechenland habe. Da die zuständige Verbindungsstelle für die Zahlung der Rente nach Griechenland die LVA Württemberg ist, veranlaßte die LVA Berlin die Einstellung der laufenden Rentenzahlungen auf Ende Juni 1995. Eine gleichzeitige Aktenabgabe an die LVA Württemberg erfolgte indes zunächst nicht, weil die von der Petentin angemahnten Rentenanpassungen seit Juli 1992 noch von der LVA Berlin vorzunehmen waren. Dieser Versicherungsträger berechnete die Rente unter Berücksichtigung der Rentenanpassungen zum 1. Juli 1992, 1. Juli 1993 und 1. Juli 1994 und erteilte am 19. Februar 1996 einen entsprechenden Bescheid. Von dem errechneten Nachzahlungsbetrag behielt die LVA Berlin die für Juni 1995 bereits gezahlte Rente ein.

Die Rentenakten der LVA Berlin gingen erst am 20. Mai 1996 bei der LVA Württemberg zur Zahlungsbüroabnahme ein. Die LVA Württemberg leistete daraufhin unverzüglich am 31. Mai 1996 für den Zeitraum vom 1. Juni 1995 bis 31. Juli 1996 eine Einmalzahlung auf der Basis der am 31. Mai 1995 zustehenden monatlichen Rente. Mit Bescheid der LVA Württemberg vom 17. September 1996 erfolgte die Berechnung der Hinterbliebenenrente aufgrund der Rentenanpassungen 1995 und 1996; gleichzeitig wies der Versicherungsträger die aufgelaufenen Rentenbeträge an und veranlaßte die laufende monatliche Rentenzahlung. In einem weiteren Arbeitsschritt wickelte die LVA Württemberg inzwischen die Verzinsung der Nachzahlungsbeträge ab.

Die Bearbeitung der Rentensache der Petentin verzögerte sich bei der LVA Württemberg dadurch, daß vom zuständigen Unfallversicherungsträger erst mit Schreiben vom 12. September 1996 die für die Rentenberechnung tatsächlich zu berücksichtigenden Unfallrentenbeträge in zutreffender Höhe mitgeteilt wurden.

Mit der Abwicklung der Rentennachzahlung, der Verzinsung von Rentenleistungen sowie der Sicherstellung, daß die laufenden Rentenbeträge nach Griechenland überwiesen werden, hat die Petentin das mit ihrer Eingabe verfolgte Ziel erreicht.

Der Petition konnte abgeholfen werden.

Beschlußempfehlung:

Nachdem der Petition abgeholfen werden konnte, wird sie für erledigt erklärt.

24. Petition 12/517 betr. Beschwerde gegen die Staatsanwaltschaft

Mit seiner Petition beanstandet der Petent die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft S. in einem von ihm initiierten Ermittlungsverfahren.

Der Petent wurde Opfer eines Betrages im Zusammenhang mit einem angeblichen Grundstücksgeschäft in der Normandie. Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen ist davon auszugehen, daß dieser Betrug in erster Linie von dem Beschuldigten S. unter Mitwirkung weiterer Tatverdächtiger begangen wurde und der Petent dabei um Geldbeträge in Höhe von insgesamt ca. 17 Millionen DM gebracht wurde.

Der Petent, der seinerzeit Inhaber der Firma Autohaus B. war, lernte den nunmehr Beschuldigten S. im März 1993 kennen. Unter falschem Namen schlug S. dem Petenten die Beteiligung am Kauf eines Anwesens mit Golfplatz in der Normandie für umgerechnet ungefähr 10 Millionen DM vor, wobei er ihm vorspiegelte, das Grundstück könne an einen arabischen Geschäftsmann für ungefähr 30 Millionen DM weiterverkauft werden. Der Petent ließ sich auf dieses Geschäft ein und bezahlte dem Beschuldigten S. im April 1993 in zwei Teilbeträgen die zur Durchführung des Geschäfts verlangte Anzahlung von insgesamt 1,9 Millionen DM. An der Abwicklung der Anzahlung waren neben S. die Mitbeschuldigten Günter H. und Yvan V., Rechtsanwalt des S. und wie dieser belgischer Staatsangehöriger, beteiligt.

Nachdem S. dem Petenten unrichtige Zusagen über ein bindendes Verkaufsangebot durch die beteiligten Banken gegeben und die Durchführung des Geschäfts von weiteren Zahlungen des Petenten abhängig gemacht hatte, entschloß sich der Petent entgegen dem Rat seines Rechtsanwalts, weitere Zahlungen in Höhe von 10 Millionen DM zu leisten. Er belastete Grundstücke und ließ sich einen Kredit in entsprechender Höhe einräumen. Am 4. Mai 1993 übergab er sodann in den Geschäftsräumen des von ihm geführten Autohauses B. an die Beschuldigten S. und Rechtsanwalt V. 10 Millionen DM in bar. Nachdem S. den Petenten zur Überbringung eines weiteren Bargeldbetrags in Höhe von 200 000,- DM nach Paris überredet hatte, spiegelte S. dem Petenten bei einem Besuch in Paris in einem Hotel die Durchführung von Verhandlungen mit einem Abkäufer des Anwesens vor, wobei dem Petenten schließlich erklärt wurde, das Geschäft komme wohl nicht zustande, weil es an einer nicht näher bekannten Voraussetzung fehle.

Im Verlaufe der Bemühungen des Petenten, von S. oder dessen Rechtsanwalt V. das hingegebene Geld zurückzuerhalten, wurde der Petent von S. unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zur Hingabe weiterer 5 Millionen DM überredet. In Begleitung des Herrn Günter H. fuhr der Petent nach Luxemburg, wo er S. am 23. Juni 1993 einen Bargeldbetrag von 5 Millionen DM übergab, wofür er einige Zeit später ein Wechselformular erhielt, das ein rumänisches Unternehmen als Aussteller und den Petenten als Bezogenen auswies. Weder mit diesem Papier noch mit einem anderen, später erlangten Wechsel konnte der

Potent das verauslagte Geld ganz oder teilweise zurücklangen. Er ist um die genannten Beträge bis heute geschädigt.

Die Auffassung des Petenten, das Verfahren sei von der Staatsanwaltschaft S. verzögerlich oder nicht sachgerecht betrieben worden, trifft nicht zu.

Die lange Dauer des Verfahrens erklärt sich aus dem Umfang und der Schwierigkeit der Ermittlungen, die insbesondere durch mehrfache Inanspruchnahme des Rechtshilfeweges in Belgien bzw. Frankreich einen erheblichen Zeitaufwand erforderten. Diese Maßnahmen konnten im Interesse einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung erst veranlaßt werden, nachdem durch umfangreiche Ermittlungen im Inland hinreichende Feststellungen zum Sachverhalt möglich waren.

Die Behauptung des Petenten in seinem dem Petitionsausschuß übersandten Schreiben vom 11. November 1996, wonach das Verfahren in S. vier Monate lang nicht bearbeitet worden sei, ist nicht richtig. Vielmehr ergibt sich die weitere Bearbeitung des Vorgangs aus dem Aktenvermerk des zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft S. vom 19. April 1994, den im Mai 1994 erwirkten Durchsuchungsbeschlüssen sowie dem zeitgleich durch das Amtsgericht B. erlassenen Haftbefehl gegen den Beschuldigten S. Am 21. September 1994 wurde der Petent bei der Landespolizeidirektion S. ergänzend und umfassend vernommen. Einer zusätzlichen Anhörung durch die Staatsanwaltschaft bedurfte es daher nicht.

Die weitere durchgehende Bearbeitung des Verfahrens ergibt sich aus verschiedenen Aktenvermerken über Besprechungen zwischen dem Sachbearbeiter der Landespolizeidirektion und dem zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft. Mit den weitgehend abgeschlossenen polizeilichen Ermittlungen wurden die Akten der Staatsanwaltschaft S. am 7. August 1995 vorgelegt.

Zum Auslieferungshaftverfahren des Beschuldigten S., der am 22. Februar 1995 in Paris festgenommen wurde, ist anzumerken, daß das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Französischen Republik mitgeteilt hat, die Auslieferung des Beschuldigten S. sei mit Erlaß vom 19. Februar 1996 bewilligt worden, aufgrund einer Anfechtungsklage des Beschuldigten S. habe die Auslieferung jedoch nicht durchgeführt werden können. Hiervon wurde die Staatsanwaltschaft S. am 6. November 1996 in Kenntnis gesetzt.

Sachgerecht war auch die ursprüngliche Abgabe des Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten H. an die für dessen Wohnsitz zuständige Staatsanwaltschaft A. eines anderen Bundeslandes. In der Person des Beschuldigten H. lag aufgrund der Angaben des Petenten dort ein konkreter Anknüpfungspunkt für Ermittlungen vor. Die Staatsanwaltschaft A. hat das Verfahren bis zum 31. Januar 1994 geführt und dann – nach Einstellung des Verfahrens bezüglich des Beschuldigten H. – die Akten zur Durchführung weiterer Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft S. zurückgegeben, wo sie am 16. März 1994 eingingen. Unrichtig ist die Behauptung des Petenten, die den Beschuldigt-

ten H. betreffenden Akten seien bewußt unterschlagen worden. Die genannten Unterlagen befinden sich bei den Ermittlungsakten.

Insgesamt ist festzustellen, daß die Staatsanwaltschaft S. das Verfahren ohne unvermeidbare Verzögerungen und sachgerecht geführt hat. Gegen den Beschuldigten S. hat die Staatsanwaltschaft am 13. März 1997 Anklage zum Landgericht S. erhoben. Bezüglich des Beschuldigten V. wird derzeit dessen Bereitschaft geprüft, sich einem deutschen Strafverfahren zu stellen. Sollte diese Bereitschaft nicht bestehen, ist zu prüfen, ob ein Haftbefehl beantragt und das Verfahren entsprechend § 205 StPO vorläufig eingestellt werden muß. Nicht abgeschlossen sind die Ermittlungen bezüglich des Beschuldigten H., die aufgrund einer Beschwerde des Petenten wieder aufgenommen wurden. Hier beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, vor Erlaß einer abschließenden Verfügung den Ausgang des Verfahrens gegen den Beschuldigten S. abzuwarten. Danach wird abschließend zu prüfen sein, ob eine Tatbeteiligung des Beschuldigten H. mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachzuweisen ist.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

25. Petition 12/1229 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt den weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Petent, ein im Jahr 1972 geborener libanesischer Staatsangehöriger, reiste eigenen Angaben zufolge am 13. Juli 1990 gemeinsam mit seiner Mutter und weiteren minderjährigen Geschwistern in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Asylantrag.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag des Petenten mit Bescheid vom September 1990 als unbegründet ab. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit rechtskräftigem Urteil vom Mai 1991 ab.

Im Mai 1992 beantragte der Petent beim Bundesamt, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zu prüfen. Mit Bescheid vom August 1995 stellte das Bundesamt fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit rechtskräftigem Urteil vom Oktober 1996 ab.

Bei dem später eingereisten Vater des Petenten stellte das Bundesamt die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG fest. Ihm, der Mutter des Petenten und seiner noch minderjährigen Schwester wurde deshalb eine Aufenthaltsbefugnis erteilt. Die beiden inzwischen volljährigen Geschwister des Petenten sind aus anderen Gründen (Familiennachzug zu deutschem Ehegatten bzw. gemeinsames Kind mit EU-Staatsangehörigen) im Besitz von Aufenthaltsgenehmigungen.

Der Petent wurde am 05. Februar 1997 abgeschoben. Bis zu seiner Abschiebung war der Petent als Hilfskraft in einem Restaurant erwerbstätig.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erläßt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Die Petition wurde diesbezüglich an den Deutschen Bundestag in Bonn abgegeben.

Dem Petenten kann keine Aufenthaltsbefugnis nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt erteilt werden. Da er zum Zeitpunkt seiner Einreise in das Bundesgebiet bereits volljährig war, ist der für ihn maßgebliche Ein-

reisestichtag nicht der 1. Juli 1990, sondern der 1. Januar 1987. Dem Petenten hätte demnach auch keine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden können, wenn er – wie vorgetragen – zwei Wochen vor seiner tatsächlichen Einreise ins Bundesgebiet gekommen wäre.

Ebenso kommt eine Aufenthaltsgenehmigung zum Zwecke der Familienzusammenführung nicht in Betracht. Ein Familiennachzug volljähriger ausländischer Kinder zu ihren hier lebenden Eltern und Geschwistern ist nach § 22 AuslG nur möglich, wenn er zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Dies ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg dann der Fall, wenn entweder der nachzugswillige Ausländer oder der in Deutschland lebende Familienangehörige auf die besondere persönliche Lebenshilfe des anderen angewiesen ist (z. B. bei Pflegebedürftigkeit) und sich diese Hilfe nur in der Bundesrepublik Deutschland erbringen läßt. Anhaltspunkte dafür sind aber weder vorgetragen noch ersichtlich.

Ein weiteres Aufenthaltsrecht ergibt sich auch nicht im Hinblick auf die Erwerbstätigkeit des Petenten. Asylbewerbern wird die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nur für die Dauer des Asylverfahrens erlaubt. Ein Bleiberecht für die Zeit danach kann aus einem solchen Beschäftigungsverhältnis nicht hergeleitet werden. Der Petent erfüllt auch nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Ausländern darf eine Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme nur erteilt werden, wenn die Arbeitsaufenthaltsverordnung des Bundes (AAV) dies ausdrücklich zuläßt. Daß der Petent einen der in der AAV genannten Tatbestände erfüllen würde, ist aber weder vorgetragen noch ersichtlich.

Im übrigen kann der zum Zeitpunkt seiner Einreise bereits volljährig gewesene Petent auch keine weitergehenden Rechte aus dem Umstand ableiten, daß das Bundesamt bei seinem Vater die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt hat und ihm, der Mutter des Petenten und seiner noch minderjährigen Schwester in Folge eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wurde.

Die Voraussetzungen des § 55 Abs. 4 AuslG lagen zum Zeitpunkt der Abschiebung vor.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

26. Petition 11/5833 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Das Innenministerium nimmt zu der Petition wie folgt Stellung:

I.

Die Petentin begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug.

II.

Die Petentin, eine 34 Jahre alte türkische Staatsangehörige, hat im August 1988 in der Türkei die Ehe mit ihrem hier lebenden Ehemann geschlossen. Im September 1989 wurde das gemeinsame Kind der Eheleute in der Türkei geboren. Die Petentin reiste im Juni 1991 zusammen mit der gemeinsamen Tochter im Wege der Familienzusammenführung zu ihrem hier lebenden Ehemann ein und erhielt eine bis 30. Juni 1993 befristete Aufenthaltserlaubnis. Bereits im September 1991 brachte der Ehemann seine Ehefrau und das gemeinsame Kind in die Türkei zurück und beantragte dort die Scheidung von der Petentin. Anschließend kehrte der Ehemann, der eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt, zusammen mit der gemeinsamen Tochter in die Bundesrepublik Deutschland zurück.

In der Folge reiste die Petentin erneut ins Bundesgebiet ein. Nachdem der zuständigen Ausländerbehörde bekannt geworden war, daß die eheliche Lebensgemeinschaft der Petentin mit ihrem Ehemann nur kurze Zeit bestand, wurde die Aufenthaltserlaubnis auf den 31. Mai 1992 befristet. Gegen diese Verfügung erhob die Petentin Widerspruch. Dieser wurde im Oktober 1993 zurückgewiesen und die dagegen erhobene verwaltungsgerichtliche Klage mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom Januar 1995 abgewiesen.

Auch der weitere Antrag der Petentin auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wurde im August 1993 abgelehnt. Das Widerspruchsverfahren in der Angelegenheit ist noch anhängig. Einen gegen die ablehnende Entscheidung der Ausländerbehörde gestellten Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde nicht entsprochen.

Die Ehe der Petentin mit ihrem türkischen Ehemann wurde durch Urteil des Landgerichts Kayseri/Türkei vom 26. Februar 1992 geschieden und das Sorgerecht über das gemeinsame Kind dem Vater des Kindes übertragen. Aufgrund der von der Petentin eingelegten Rechtsmittel hat der zuständige türkische Kassationsgerichtshof beschlossen, daß das Landgericht Kayseri über den Scheidungsantrag des Ehemannes der Petentin erneut verhandeln müsse. In der Folge hat der Ehemann der Petentin im Februar 1995 vor dem zuständigen Amtsgericht in der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß er seinen Scheidungsantrag zurücknehme. Die Eheleute sind deshalb nach wie vor verheiratet.

Im Rahmen eines vor dem Oberlandesgericht S. im Juni 1992 abgeschlossenen Vergleiches wurde vereinbart, daß sich das gemeinsame Kind bis zum rechtskräftigen Abschluß des Scheidungsverfahrens beim Ehemann aufhält. Gleichzeitig wurde der Petentin für das Wochenende ein Umgangsrecht mit ihrer Tochter

ingeräumt. Ferner wurde vereinbart, daß es hinsichtlich der Ausübung des Sorgerechts für das gemeinsame Kind bis zum Abschluß des Scheidungsverfahrens bei der gesetzlichen Regelung bleibt.

In der Folge erklärte die Petentin gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde, sie wolle die Regelung hinsichtlich des tatsächlichen Aufenthalts des gemeinsamen Kindes beim Vater rückgängig machen, um mit dem Abschluß des Scheidungsverfahrens auch das endgültige Sorgerecht zu erhalten. Auf Grund dessen wurde ihr im März 1994 erstmals eine Duldung erteilt. Nachdem sich herausstellte, daß sie keine entsprechenden erfolgsversprechenden Bemühungen unternommen hatte, wurde die Petentin im Oktober 1994 zur Ausreise aufgefordert. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung wurde vom Verwaltungsgericht im Dezember 1994 abgelehnt und der Petentin eine letztmalige Frist zur Ausreise bis 10. Februar 1995 gesetzt.

Im März 1995 beantragte die Petentin die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 22 AuslG zur Wahrnehmung des ihr für ihre Tochter zustehenden Umgangsrechts. Eine Entscheidung über diesen Antrag ist bislang nicht getroffen worden.

III.

Die Petentin ist im Wege des Familiennachzugs nach Deutschland gekommen. Nach der Trennung von ihrem Ehemann kann sie kein eigenständiges Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland beanspruchen. Nach § 19 Abs. 1 AuslG besteht für einen ausländischen Ehegatten im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft nur dann ein eigenständiges, von dem in § 17 Abs. 1 AuslG bezeichneten Aufenthaltswert unabhängiges Aufenthaltsrecht, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens vier Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat bzw. sie seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, oder wenn der andere Ehegatte gestorben ist, solange die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestanden hat.

Im vorliegenden Fall sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Petentin und ihr Ehemann haben lediglich rund drei Monate im Bundesgebiet zusammengelebt. Damit ist selbst die Drei-Jahres-Frist des § 19 Abs. 1 Nr. 2 AuslG nicht erfüllt, so daß auch ein weiteres Aufenthaltsrecht zur Vermeidung einer besonderen Härte nicht in Betracht kommt.

Auch die in der Petitionsschrift vorgebrachten Gründe können nicht zu einer anderen Entscheidung führen. Ob die Schuld für das Scheitern der Ehe der Petentin bei ihrem Ehemann oder ihr liegt, ist ausländerrechtlich nicht relevant.

Zur beantragten Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AuslG zum Zwecke der Familienzusammenführung wird auf folgendes hingewiesen:

Die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für die Petentin zum Zwecke der Familienzusammenführung nach § 22 AuslG ist nur möglich, wenn dies zur Ver-

meidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg ist dies dann der Fall, wenn entweder der nachzugswillige Ausländer oder der in Deutschland lebende Familienangehörige auf die besondere Lebenshilfe des anderen angewiesen ist und sich diese Hilfe nur in der Bundesrepublik Deutschland erbringen läßt. Dazu im einzelnen:

Nach dem insoweit maßgebenden türkischen Recht steht die Ausübung der elterlichen Sorge für das gemeinsame Kind bei einer bestehenden Ehe beiden Elternteilen zu.

Die personensorgeberechtigte Petentin kann sich als Elternteil eines minderjährigen ledigen Kindes auf den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG berufen. Die Beziehung zum Kind steht auch unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 2 GG. Aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen können sich aus Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 2 GG aber nur ergeben, wenn die familiären Beziehungen als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft und nicht als bloße Begegnungsgemeinschaft ausgestaltet sind. Dabei ist davon auszugehen, daß zwischen einem ausländischen Elternteil und seinem nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen ausländischen Kind grundsätzlich keine familiäre Lebensgemeinschaft im Sinne des § 17 AuslG, sondern nur eine Begegnungsgemeinschaft besteht. Eine außergewöhnliche Härte im Sinne des § 22 Satz 1 AuslG liegt deshalb nicht schon dann vor, wenn die Versagung der Aufenthaltserlaubnis zur Erschwerung des Umgangsrechts führt.

Demgegenüber sind die familiären Beziehungen der Petentin zu ihrer Tochter als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft und nicht als bloße Begegnungsgemeinschaft ausgestaltet. Dies ergibt sich neben der Tatsache, daß der Petentin gemeinsam mit dem Vater das Personensorgerecht für die gemeinsame Tochter zusteht, auch aus den engen emotionalen Bindungen die zwischen der Petentin und ihrer Tochter bestehen. Diese machen es im Interesse der Beziehungskontinuität zwischen Mutter und Tochter erforderlich, daß sich die Petentin weiterhin im Bundesgebiet aufhält. Eine Aufenthaltsbeendigung und damit ein Abbruch des zwischen der Petentin und ihrer Tochter gewachsenen vertrauensvollen Verhältnisses würde sich demgegenüber auf die weitere Entwicklung der Tochter negativ auswirken.

Im Hinblick darauf hat die zuständige Ausländerbehörde der Petentin zunächst eine bis zum 26. Juli 1997 befristete Duldung erteilt. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen u. a. Nachweis des erforderlichen Arbeitseinkommens wird die Ausländerbehörde der Petentin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AuslG erteilen. Dies ist auch unter Berücksichtigung der noch weitergehenden Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK gerechtfertigt.

Die Petition dürfte sich damit erledigt haben.

Der Berichterstatter schließt sich den Ausführungen des Innenministeriums an.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

27. Petition 11/5868 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren die Aufnahme als Vertriebene bzw. die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung.

Den Petenten, einem Ehepaar rumänischer Staatsangehörigkeit mit zwei erwachsenen Kindern, konnte auf Grund der am 29. März 1996 von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossenen Härtefallregelung für ausländische Familie mit langjährigem Aufenthalt ein Bleiberecht eingeräumt werden.

Am 22. November 1996 wurde ihnen von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltsbefugnis, gültig bis 21. November 1998 ausgestellt.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

28. Petition 11/7713 betr. Berufsordnung für Architekten, Werbeverbot

Der Petent wendet sich gegen verschiedene Verbote, die ihm von der für Architekten geltenden Berufsordnung auferlegt werden.

Die Prüfung der Petition ergab folgendes:

1. Sachverhalt

Als Architekt ist der Petent Mitglied der Architektenkammer Baden-Württemberg. Damit unterliegt er dem Architektengesetz (ArchG) sowie den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Satzungen wie der Berufsordnung (BO). Er wendet sich gegen das dort erlassene Werbeverbot (Abschnitt 1 Ziff. 7 BO); es untersagt ihm beispielsweise, Anzeigen in Zeitungen oder Branchenverzeichnissen zu schalten oder Tätigkeitsschwerpunkte zu benennen. Ferner ist er gegen das Verbot, mit anderen Personen, die nicht der Kammer angehören, berufliche Zusammenschlüsse einzugehen (Abschnitt 2 Ziff. 5 BO). Schließlich vertritt er den Standpunkt, daß es ihm als Architekt nicht verwehrt sein kann, Immobiliengeschäfte zu tätigen. Der Petent ist der Ansicht, die genannten Regelungen schränken seine Berufsfreiheit zu sehr ein, so daß sie rechtswidrig seien.

Die Architektenkammer erwidert, daß die beanstandeten Bestimmungen mit höherrangigem Recht vereinbar seien. Nicht zuletzt ergebe es sich daraus, daß das Wirtschaftsministerium diese geprüft und genehmigt habe (vgl. § 15 Abs. 3 ArchG). Dies wurde dem Petenten mit Schreiben vom 10. April 1996 durch die Kammer mitgeteilt. Im übrigen sei es dem Petenten nicht verboten, im Rahmen des geltenden Rechts Tätigkeitsschwerpunkte zu benennen, sich mit anderen Architekten bzw. Personen zusammenzuschließen und Immobiliengeschäften nachzugehen.

2. Rechtliche Würdigung

Die aufgrund § 15 Abs. 2 Ziff. 7, Abs. 3 sowie § 17 Satz 3 Ziff. 4 und 6 ArchG erlassenen Regelungen der BO, die der Petent beanstandet, sind nicht rechtswidrig. Im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung hat das Landesberufsgericht für Architekten diese Rechtsauffassung in einer Reihe von Entscheidungen bestätigt und festgestellt, daß sie nicht gegen das Grundgesetz (GG) verstoßen. Denn dieses bestimmt, daß die Berufsausübung „durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt“, d.h. eingeschränkt werden kann (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG).

Es ist unzutreffend, daß die BO ein absolutes Werbeverbot enthalte. Die in Abschnitt 1 Ziff. 7 BO aufgestellten Werbegrundsätze gestalten lediglich den in § 17 Satz 3 Ziff. 4 ArchG genannten zulässigen Umfang der Werbung näher aus. Danach darf der Architekt zur Förderung des Ansehens seines Berufs nach Inhalt, Form und Größe nur sachlich zurückhaltend und nicht aufdringlich werben und sich bewerben. Im Rahmen der in Abschnitt 1 Ziff. 7 BO genannten Einschränkungen ist es dabei auch zulässig, Anzeigen zu schalten.

Die Grenze der Zulässigkeit wird aber dann überschritten, wenn gezielt um Aufträge geworben wird, etwa mit Anzeigen in Fernsprech- und Adressbüchern sowie in Branchenverzeichnissen. Insoweit ist mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Werbeverbot begründet, weil bei freien Berufen Verfälschungen durch die Verwendung von Werbemethoden verhindert werden sollen, wie sie in der gewerblichen Wirtschaft üblich sind. Die freien Berufe dürfen damit mit gezielter Werbung die Verbraucherinteressen nicht gefährden. Sie soll dem Verbraucher eine sachliche Orientierung und Information über die angebotenen Leistungen geben.

Um für den Verbraucher eine bessere Orientierung geben zu können, untersagt die BO im übrigen nicht, Tätigkeitsschwerpunkte anzugeben. Dem Petenten bleibt es damit unbenommen, seine Schwerpunkte zu benennen.

Es ist auch nicht verboten, mit anderen Personen berufliche Zusammenschlüsse einzugehen; für einen baugewerblich tätigen Architekten gibt es standesrechtlich keine Einschränkungen, sich beruflich zusammenzuschließen.

Abschnitt 2 Ziff. 5 BO schränkt Zusammenschlüsse nur dahin gehend ein, daß ein „freier Architekt“ keine baugewerbliche Tätigkeit ausüben und zwischen dem Architekten und dem Partner kein Ausbildungsgefälle bestehen darf. Damit ist es dem freien Architekten nur gestattet, sich mit Partnern zusammenzuschließen, die eine abgeschlossene Ausbildung an einer Universität, Fachhochschule, Kunsthochschule oder einer als gleichrangig anerkannten Bildungseinrichtung nachweisen. Dagegen bleibt der Zusammenschluß mit nicht gleichrangig Ausgebildeten, wie etwa Bautechnikern oder Bauzeichnern, unzulässig, so daß das Ansehen des „freien Berufstandes“ dadurch nicht Gefahr laufen kann, geschädigt zu werden. Entsprechende Regelungen gelten auch bei den anderen freien Berufen wie Rechtsanwälten oder Steuerberatern.

Entgegen den Ausführungen des Petenten ist es ihm als Architekten nicht untersagt, Immobiliengeschäften nachzugehen. Voraussetzung dafür ist, daß er sich als „baugewerblicher Architekt“ in die Architektenliste eintragen läßt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 ArchG).

Allerdings bleibt es einem „freien Architekten“ verboten, sich baugewerblich zu betätigen; zum Schutz des Bauherrn sind die freie und die baugewerbliche Tätigkeit des Architekten nach baden-württembergischen Architektenrecht streng voneinander getrennt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 ArchG). Diese Bestimmung wurde im übrigen vom Bundesverfassungsgericht als verfassungskonform im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz angesehen.

Beschlußempfehlung:

Soweit die rechtliche Würdigung dazu beiträgt, die Rechtslage aufzuklären, wird die Petition für erledigt erklärt. Im übrigen kann aufgrund der Sach- und Rechtslage der Petition nicht abgeholfen werden.

29. Petition 11/7729 betr. Namensänderung

Der Petent, ein 46jähriger deutscher Staatsangehöriger, begehrt eine Änderung seines Familiennamens in der Form, daß dem Namen ein Bindestrich und ein weiterer Name angefügt werden.

Die Namensänderungsbehörde hatte dem Petenten auf seine Anfrage hin vor einiger Zeit mündlich sinngemäß mitgeteilt, daß ein Antrag auf Änderung seines Familiennamens in der von ihm angestrebten Form aller Voraussicht nach gebührenpflichtig abgelehnt werden müsse. Daraufhin wandte sich der Petent im August 1995 mit der Bitte um eine Rechtsauskunft an das Bundesministerium des Innern. Das von dort zuständigkeitshalber hierher abgegebene Schreiben des Petenten wurde vom Innenministerium der zuständigen Namensänderungsbehörde zugleitet; zugleich wurde der Petent über die Rechtslage informiert. Die Namensänderungsbehörde bat den Petenten daraufhin, zunächst einen Namensänderungsantrag entsprechend einem mitübersandten Vordruck zu stellen und näher bezeichnete Unterlagen beizufügen. Dieser Bitte kam der Petent bisher nicht nach.

Ausgehend vom bisher bekannten Sachverhalt hätte ein der Petition entsprechender, für die Einleitung eines Namensänderungsverfahrens erforderlicher förmlicher Namensänderungsantrag des Petenten aller Voraussicht nach keinen Erfolg.

Der Familienname eines deutschen Staatsangehörigen darf nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen nur dann geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen an der Namensänderung besteht, so daß demgegenüber das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens zurücktreten muß. Danach kann ein wichtiger Grund gegeben sein, wenn z.B. Schwierigkeiten in der Schreibweise oder bei der Aussprache eines Familiennamens zu einer nicht nur unwesentlichen Beeinträchtigung des Antragstellers führen. Das ist hier jedoch nicht der Fall.

Der Petent trägt pauschal vor, seit er denken könne, führe sein bayerisch klingender Name zu Problemen, Ärger und Irritationen im beruflichen und privaten Bereich. Deshalb leide er unter seinem Namen und sei gehemmt, ihn laut und buchstabierend zu nennen. Diese Argumentation ist kaum nachvollziehbar, weil der Petent seinen derzeitigen Familiennamen gar nicht ablegen will. Davon abgesehen ergeben sich aus dem Vortrag des Petenten keine objektiven Anhaltspunkte für einen wichtigen Grund, der eine Aufgabe oder Änderung dieses Namens rechtfertigen könnte. Insbesondere ist eine relevante Beeinträchtigung des Petenten aufgrund von Aussprache oder Schreibweise des Namens nicht dargetan oder ersichtlich. Der Name ist jedenfalls für Deutsche gut aussprechbar. Eventuelle Schwierigkeiten in der Schreibweise dürften nicht größer sein, als sie auch bei anderen Namen wie z.B. Maier, Mair, Meyer, Meier auftreten können. Konkrete Beispiele aus der Gegenwart für nicht

nur unwesentliche Behinderungen hat der Petent nicht vorgetragen. Im Freundes- und Bekanntenkreis dürfte die Namensführung ohnehin unproblematisch sein. Zu berücksichtigen ist auch, daß der Petent seinen Familiennamen bereits seit Jahrzehnten führt und damit im öffentlichen Leben in Erscheinung getreten ist.

Eine Namensänderung ist auch nicht in der vom Petenten erstrebten Form einer Anfügung des Geburtsnamens seiner verstorbenen Großmutter väterlicherseits an seinen Familiennamen zulässig. Die vom Petenten vorgetragenen Gründe, nämlich der letzte Wille der Großmutter und die Verhinderung des Aussterbens ihres Geburtsnamens, können nach der auf eine allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zurückgehenden Verwaltungspraxis eine Namensänderung nicht rechtfertigen. Das Aussterben eines Familiennamens ist vielmehr ein natürlicher Vorgang, der grundsätzlich hinzunehmen ist. Davon abgesehen hat der Petent bisher auch nicht auf Kinder verwiesen, die den Namen nach ihm weiterführen könnten. Im übrigen ist nach der erwähnten Verwaltungsvorschrift bei der Zulassung von Doppelnamen allgemein Zurückhaltung geboten. Dem entspricht, daß auch der Gesetzgeber selbst mit dem im Jahr 1994 in Kraft getretenen Familiennamensrechtsgesetz das Ziel verfolgt, die Neubildung von Doppelnamen zu vermeiden und diese damit so weit wie möglich wieder aus dem deutschen Namensgefüge hinauszudrängen. Mit dieser Wertung wäre es unvereinbar, im Wege der öffentlich-rechtlichen Namensänderung neue Doppelnamen zuzulassen. Nach der insoweit maßgebenden Verwaltungsvorschrift könnte ein Doppelname im Gegenteil ein wichtiger Grund für eine Namensänderung sein.

Zudem hat der Petent bereits zu erkennen gegeben, daß er gar nicht beabsichtigt, den von ihm angestrebten Doppelnamen nach außen konsequent zu führen. Vielmehr scheint er davon auszugehen, daß nach einer Namensänderung von seinem Umfeld nach Belieben entweder der erste oder der zweite Namensteil verwendet werden könne.

Beschlußempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann dem Petitum nicht entsprochen werden. Dem Petenten bleibt es jedoch unbenommen, einen förmlichen Namensänderungsantrag zu stellen und nach dessen Ablehnung den Rechtsweg zu beschreiten.

30. Petition 11/7877 betr. Bausache

Die Petenten wenden sich gegen eine teilweise Nutzungsuntersagung des Landratsamts W. vom 15. Februar 1996, mit der der Verkauf von Waren des zentrenrelevanten Sortiments in dem SB-Markt der Firma C. auf dem Grundstück Flst.-Nr. 157 in L. untersagt wurde.

Die Petenten – sieben Handwerksmeister aus dem Landkreis – sind als Grundstücksgesellschaft Eigentümer, die Firma C., Vertriebsgesellschaft mbH aus D., Pächter des betr. Anwesens.

Die Petenten, die anwaltlich vertreten werden, befürchten, daß der Vollzug der Nutzungsuntersagung aufgrund der hohen Investitionskosten für die Einrichtung des Marktes, die zu ihren Lasten gegangen seien, ihr finanzielles Ende bedeuten und für mehrere Kollegen der Grundstücksgesellschaft zum Konkurs führen müßte. Dies koste Existenzen, Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Die Rechtsanwälte der Firma C. machen in ihrer Widerspruchsbegründung, die die Petenten ihrer Petition als Anlage beigefügt haben, geltend:

1.

Die Einzelhandelsnutzung genieße aufgrund der vorhergehenden genehmigten Nutzung für einen Bau- und Handwerkermarkt Bestandsschutz. Spätere Einschränkungen des Sortiments durch Festsetzung im Bebauungsplan könnten daher nicht für eine Nutzungsuntersagung herangezogen werden. Denn bei der Umwandlung des baurechtlich genehmigten Bau- und Handwerkermarktes in einen „Non food-Vollsortimentsmarkt“ handele es sich nicht um eine bauplanungsrechtlich relevante Nutzungsänderung, da sich die Genehmigungsfrage unter bodenrechtlichen Gesichtspunkten nicht neu stelle. Da andere weitergehende Anforderungen nicht erkennbar seien, handele es sich um ein genehmigungsfreies Vorhaben.

2.

Selbst bei Annahme einer bauplanungsrechtlich relevanten und genehmigungspflichtigen Nutzungsänderung sei der neue Markt zulässig, weil die Nutzungsänderung bereits bei Abschluß des Mietvertrages am 17. Dezember 1994 und nicht erst bei Inbetriebnahme am 1. Juni 1995 – wovon das Landratsamt ausgeht – eingetreten, der Bebauungsplan mit der einschränken- den Nutzungsfestsetzung aber erst am 10. Februar 1995 in Kraft getreten sei. Mithin sei die Nutzungsänderung nach § 4 BauGB als Vorhaben im nichtbeplanten Innenbereich zu beurteilen. Danach wäre sie zulässig gewesen, weil in der näheren Umgebung weitere Einzelhandelsbetriebe vorhanden seien. Die Nutzung des neuen Marktes genieße deshalb ebenfalls Bestandsschutz.

3.

Die Gültigkeit des Bebauungsplans wird in Frage gestellt, weil die Sortimentseinschränkung zum Schutz der Einzelhandelsentwicklung in der Altstadt von L.

städtebaulich nicht erforderlich sei und gegen das Entwicklungsgebot verstoße, wonach der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist. Die ihrer Auffassung nach erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans sei weder im Parallelverfahren erfolgt, noch habe die Fortschreibung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich Planreife erlangt. Schließlich verstoße der Bebauungsplan gegen den Regionalplan, weil danach in L. keine Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandelsbetriebe zulässig seien.

4.

Bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan- Entwurfs habe die maßgebliche Liste, die das nicht- zentrenrelevante Sortiment enthalte, gefehlt. Ihren Mandanten seien deshalb beim Abschluß des Mietvertrages die zukünftig zulässigen bzw. unzulässigen Waren nicht bekannt gewesen. Sie hätten als Vertreter der Petenten aber den Vertreter des Bauamtes der Stadt auf das Fehlen der Liste aufmerksam gemacht.

5.

Eine positive baurechtliche Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens durch sie, die beauftragten Rechtsanwälte, sei mit dem Landratsamt am 13. Dezember 1994 besprochen und vom Landratsamt bestätigt worden. Sie räumen jedoch ein, daß sich diese Beurteilung auf die Nutzung durch ein Einzelhandelsgeschäft für Geschirr- und Haushaltsartikel bezogen habe.

6.

Das Landratsamt als untere Baurechtsbehörde hätte aufgrund von Einwendungen zu dem Bebauungsplan- Entwurf und Einrichtungsanzeigen, die vor Ort und in den Medien seit Anfang 1995 erschienen seien, sowie aufgrund der Umbaumaßnahmen seit April 1995 von der beabsichtigten Sortimentserweiterung gewußt. Da es aber zu diesem frühen Zeitpunkt nicht tätig geworden sei, hätten die Bauherren nach den Grundsätzen von Treu und Glauben darauf vertraut, daß der Markt nicht mehr untersagt würde.

Die gleichen Rechtsanwälte haben im übrigen die Petenten vor Abschluß eines Mietvertrags mit Schreiben vom 8. August 1994 im Sinne einer baurechtlich genehmigungsfreien Maßnahme beraten und zur Aufnahme der Nutzung noch vor Inkrafttreten des Bebauungsplans geraten.

Die Prüfung der Petition ergab folgendes:

1.

Das Grundstück, Flst.-Nr. 157, auf dem die Firma C. seit 1. Juni 1995 einen „Einzelhandelsbetrieb mit Waren aller Art außer Lebens- und Arzneimittel“ (SB-Markt), auf 571 m² Verkaufsfläche betreibt, liegt im Geltungsbereich des seit 20. Januar 1995 rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Laufenpark“ der Stadt L. Für das Grundstück gilt die Festsetzung eines Gewerbegebietes mit eingeschränkter Nutzung (Gewerbegebiet 2). Danach sind u. a. Einzelhandelsflächen mit Ausnahme von Handel mit Handwerker-, Garten- und

Campingartikeln sowie sonstigen nicht-zentrenrelevanten Sortimenten, die in einem Anhang zu den Festsetzungen des Bebauungsplans im einzelnen aufgeführt sind, unzulässig.

Vor Übernahme der Räumlichkeiten durch die Firma C. wurde darin seit 1986 ein Bau- und Handwerkermarkt von den Petenten selbst und danach von einem weiteren Pächter betrieben. Nach dessen Auszug im Jahre 1994 wurde zwischen der Grundstücksgesellschaft der Petenten und dem jetzigen Markt-Betreiber, der Firma C. am 17. Dezember 1994 ein Mietvertrag geschlossen. Die Gewerbeanmeldung erfolgte am 6. März 1995 und die Inbetriebnahme des Marktes am 1. Juni 1995. Laut Gewerbeanmeldung führt der Markt Waren aller Art, ausgenommen Lebens- und Arzneimittel. Mithin auch zentrenrelevante Waren, die nach der Festsetzung des Bebauungsplans unzulässig sind. Da dieses Sortiment der Festsetzung des Bebauungsplans widerspricht, ordnete das Landratsamt W. nach Anhörung der Betroffenen am 15. Februar 1996 eine teilweise Nutzungsuntersagung für den zentrumsrelevanten Teil des Sortiments an. Über den hiergegen gerichteten Widerspruch des Marktbetreibers, der von den gleichen Rechtsanwälten wie die Petenten vertreten wird, vom 12. März 1996 wurde noch nicht entschieden.

2.

Die Entscheidung des Landratsamts W. ist nicht zu beanstanden. Der Bebauungsplan „Laufenpark“ in seiner jetzigen Fassung wurde in der Zeit vom 2. November bis 2. Dezember 1994 öffentlich ausgelegt. Die beauftragten Rechtsanwälte haben mit Schreiben vom 28. November 1994 im Auftrag der Laufenpark GdB in im Rahmen dieser Offenlegung Bedenken und Anregungen gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans vorgebracht. Ein zentraler Punkt waren die geplanten Nutzungsbeschränkungen. Den Petenten war somit bereits zum damaligen Zeitpunkt bewußt, welche Waren künftig in einem Einzelhandelsgeschäft auf ihrem Grundstück verkauft werden dürfen. Der Mietvertrag wurde nach Angaben der Petenten jedoch erst am 17. Dezember 1994, also nach der öffentlichen Auslegung, geschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 9. Februar 1995 öffentlich bekannt gemacht und trat damit in Kraft. Erst im nachhinein wurde festgestellt, daß bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ein Formfehler unterlaufen war, weil darin die Formulierung „schriftlich vorgebrachte Anregungen und Bedenken sollten die volle Anschrift des Verfassers und ggf. auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstücks/Gebäudes enthalten“. Ähnliche Formulierungen waren zuvor vom Verwaltungsgerichtshof für unzulässig erklärt worden, weil sie von den Bürgern als Einschränkung des Beteiligungsrechts auf die Grundstücks-/Gebäudebesitzer mißverstanden werden könnten. Der Bebauungsplan wurde danach vom 15. Mai 1995 bis 16. Juni 1995 erneut öffentlich ausgelegt und nach erneutem Satzungsbeschluß mit Bekanntmachung vom 20. Oktober 1995 rückwirkend zum 10. Februar 1995 ohne inhaltliche Änderungen wiederum in Kraft gesetzt. Dieses Heilungsverfahren für die Verletzung von Verfahrens-

und Formvorschriften während der Planaufstellung ist nach § 215 Abs. 3 BauGB zulässig.

Die Festsetzung des Bebauungsplans zur Sortiments einschränkung kann als Beschreibung des zulässigen, nicht innenstadtschädlichen Markttyps getroffen werden und ist zur Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Marktes der Firma C. und dessen Warensortiments heranzuziehen. Als maßgebliches Datum für den Eintritt der Nutzungsänderung kommt nur der 1. Juni 1995 in Betracht. Denn während der Umbauarbeiten fand gar keine Nutzung im baurechtlichen Sinne statt. Bis zu diesem Zeitpunkt genoß allenfalls die vorhergehende Nutzung Bestandsschutz. Der Abschluß des privatrechtlichen Mietvertrags im Dezember 1994 ist baurechtlich unbeachtlich.

Ebensowenig kommt der Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung im März 1995 dafür in Betracht.

Der Bebauungsplan „Laufenpark“ war am 1. Juni 1995 gültig, auch wenn das ursprüngliche Aufstellungsverfahren unter dem oben beschriebenen Mangel litt. Denn ein solcher Mangel führt nicht automatisch zur Nichtigkeit des Planes; vielmehr besteht dieser zunächst mit dem Mangel fort, solange er nicht durch die Gemeinde selbst oder im Wege eines Normenkontrollverfahrens aufgehoben wird. Er kann daher – wie geschehen – mit gleichem Inhalt und mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden. Nach ständiger Rechtsprechung stellt die rückwirkende Inkraftsetzung auch keinen Eingriff in ein schutzwürdiges Vertrauen dar, weil ein etwaiges Vertrauen in die Nichtigkeit eines Bebauungsplans, der inhaltlich nicht zu beanstanden ist und nur an einem formellen Fehler leidet, nicht schutzwürdig ist.

Im übrigen ist der Verwaltungsgerichtshof in neueren Beschlüssen bezüglich dieses Formulierungsmangels von seiner Auffassung wieder abgerückt.

Da das Warensortiment gegen die Festsetzung des Bebauungsplans verstößt, ist die vorgenommene Nutzungsänderung auch bauplanungsrechtlich relevant, denn infolge der festgesetzten Nutzungseinschränkung stellt sich die Genehmigungsfrage neu. Die neue Nutzung genießt – wie oben dargelegt – keinen Bestandsschutz. Eine nachträgliche Genehmigung kommt nicht in Betracht, weil das Warensortiment der Festsetzung des Bebauungsplans widerspricht. Nachdem die Änderung des Warensortiments und damit des Markt-Typs genehmigungspflichtig, aber nicht genehmigungsfähig ist und Befreiungsvoraussetzungen nicht vorliegen, sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzungsuntersagung gegeben.

Die Einschränkung des Warensortiments auf nicht-zentrenrelevante Waren ist laut Begründung des Bebauungsplans städtebaulich erforderlich, um die Sanierung des Stadtzentrums in der Altstadt von L. nicht durch Kaufkraftabfluß in die Stadtrandbereiche zu gefährden.

Der Bebauungsplan wurde auch aus dem gültigen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1960 entwickelt, in dem der Planbereich als gewerbliche Baufläche

dargestellt ist. Die Festsetzung von Sondergebieten für großflächige Einzelhandelsbetriebe stellt eine spezielle Form gewerblicher Nutzung dar und steht daher nicht im Widerspruch zu der Flächennutzungsplan-darstellung. Im übrigen geht es bei der Petition um eine Nutzungsuntersagung im Einzelfall und nicht um die Frage, welche Festsetzungen in dem Bebauungsplan an anderer Stelle getroffen wurden. Jedenfalls hat auch der Regionalverband keine Bedenken wegen dieser Festsetzungen erhoben.

Der Vorwurf, die Liste, in der das nicht-zentrenrelevante bzw. zentrenrelevante Sortiment aufgeführt ist, habe während der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs nicht vorgelegen, ist nicht nachvollziehbar. Nach der vorliegenden Fertigung des Planentwurfs samt Begründung ist die Liste, die auf einem aktualisierten Gutachten zur Struktur des Einzelhandels in L. aus dem Jahre 1994 beruht, darin enthalten. Es handelt sich dabei um ein gebundenes Exemplar, wie es auch für die öffentliche Auslegung benutzt wurde. Das Fehlen der Liste im Auslegungsexemplar erscheint daher unwahrscheinlich. Für die Gültigkeit des Bebauungsplans ist dies aber unerheblich, da im schriftlichen Teil unabhängig von der Liste festgesetzt ist, daß Einzelhandelsflächen mit Ausnahme von Handel mit Handwerker-, Garten- und Campingartikeln sowie sonstigen nicht-zentrenrelevanten Sortimenten nicht zulässig sind. Wenn ein Rechtsanwalt daraus nicht entnehmen konnte, welche Waren nicht-zentrenrelevant bzw. zentrenrelevant sind, hätte er dazu ohne weiteres Auskunft von der Stadtverwaltung verlangen können. Er hat nach eigenen Angaben sogar auf das Fehlen dieser Liste aufmerksam gemacht; es wäre ihm bei gutem Willen auch ohne weiteres möglich gewesen, die Liste nachträglich einzusehen, sollte sie tatsächlich gefehlt haben. Den Rechtsanwälten war auch das Gutachten, in dem die Liste mit den nicht-zentrenrelevanten bzw. zentrenrelevanten Warensortiment enthalten ist, bekannt, wie aus den schriftlich geäußerten Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf vom 1. Dezember 1994 hervorgeht. Es findet sich darin jedenfalls kein Hinweis auf die fehlende Liste. Vielmehr wurde angeregt, „auf jegliche positionelle und typisierende Nutzungsbeschränkung sollte verzichtet werden“.

Es trifft nach Angaben des Landratsamtes auch nicht zu, daß die geplante Nutzung durch die Firma C. am 13. Dezember 1994 mit dem Landratsamt besprochen und voll inhaltlich bestätigt worden sei. In den Akten findet sich dazu auch kein Anhaltspunkt.

Da der Abschluß des Mietvertrags zwischen den Petenten und der Firma C. am 17. Dezember 1994 erfolgte, also nach der öffentlichen Auslegung, die vom 2. November bis 2. Dezember 1994 durchgeführt wurde, ist davon auszugehen, daß die Vertragspartner über die beauftragten Rechtsanwälte Kenntnis von der vorgesehenen Sortimentseinschränkung hatten.

Auch der Vorwurf, die untere Baurechtsbehörde habe nach den Grundsätzen von Treu und Glauben das Recht zur Nutzungsuntersagung verwirkt, trifft nicht, da bis zur Inbetriebnahme des Markts am 1. Juni 1995 keine Nutzung ausgeführt wurde und auch nicht nach-

prüfbar gewesen wäre, welches Warensortiment letztendlich zum Verkauf gestellt wird. Im übrigen bestand für die Behörde kein Anlaß, den Betreiber präventiv auf die Einhaltung des zulässigen Sortiments aufmerksam zu machen, nachdem die Umbaumaßnahmen im übrigen genehmigungsfrei durchgeführt werden konnten.

Beschlußempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

31. Petition 12/545 betr. Schulwesen, Leistungskurswahl Gemeinschaftskunde/Deutsch

Mit der Petition wird eine freie Leistungskurswahl begehrt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nimmt zu der Petition wie folgt Stellung:

Die Kultusministerkonferenz hat nach langen Diskussionen im Jahre 1988 das Fach Deutsch zwar als erstes Leistungsfach zugelassen, gleichzeitig bleibt aber den Ländern die Umsetzung dieser Regelung in Landesrecht freigestellt.

Baden-Württemberg hat von dieser Möglichkeit nur mit Zurückhaltung Gebrauch gemacht. Angesichts der besonderen Relevanz des Faches Geschichte für die allgemeine Studierfähigkeit wurde lediglich die Leistungsfachkombination von Deutsch mit Geschichte neu zugelassen. Die Ausdehnung der Kombinationsmöglichkeiten auf das Fach Gemeinschaftskunde würde zu der Forderung führen, auch die Fächer Religionslehre, Musik, Bildende Kunst, Erdkunde und Sport insoweit in die Kombinationsmöglichkeiten einzubeziehen. Dadurch würden sich aber im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe über 50 neue Prüfungsfachkombinationen ergeben, deren Bedeutung für die allgemeine Studierfähigkeit nicht von erster Priorität ist.

Zudem würde der finanziell und didaktisch bedenklichen Zersplitterung in kleine Lerngruppen weiter Vorschub geleistet werden. Von einer weiteren Freigabe der Kombinationsmöglichkeiten hätten auch insbesondere kleine Schulen Nachteile, weil sie im Gegensatz zu den großen Schulen in der Realität nur einen kleinen Teil der theoretisch möglichen Kombinationen anbieten könnten.

Beschlußempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition leider nicht abgeholfen werden.